

Stand: Juli 2025

Merkblatt

für Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk München

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes:

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. Am Ende der Ausbildung soll der Rechtsreferendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

Dieses Ziel erfordert ab Beginn der Referendarzeit Ihren vollen Einsatz und Ihre engagierte Mitarbeit.

Hinweis: Dieses Merkblatt bezieht sich in erster Linie auf die Ausbildung der Rechtsreferendare, soweit das Oberlandesgericht München die Gesamtausbildung leitet (Zivilgerichts-, Strafrechts- und Rechtsanwaltpflichtstation sowie Pflichtwahlpraktikum mit den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8).

Informationen und Vordrucke finden Sie unter folgendem Link:

[Oberlandesgericht München – Referendariat - Bayerisches Staatsministerium der Justiz \(bayern.de\)](https://www.oberlandesgericht-muenchen.de/referendariat)

Für die **verwaltungsrechtliche Ausbildung** wird ergänzend auf die Merkblätter der Regierungen verwiesen.

Die für den Vorbereitungsdienst, den Sie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, maßgeblichen Vorschriften sind die „**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)**“ sowie das **Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD)**. Das SiGjurVD verweist im Wesentlichen auf die beamtenrechtlichen Vorschriften. Wichtige Ausnahmen: Sie erhalten keine Besoldung (sondern Unterhaltsbeihilfe) und sind nicht beihilfeberechtigt, **müssen sich also gesetzlich krankenversichern**, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Während des Vorbereitungsdienstes sind Sie jedoch rentenversicherungsfrei, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 4 SGB VI i. V. m. Art. 4 SiGjurVD. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist deshalb ein Nachversicherungsverfahren durchzuführen, siehe auch Punkt 15.3.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes
2. Dienstantritt
3. Pflichten des Rechtsreferendars
 - 3.1 Allgemeine Pflichten nach dem SiGjurVD i. V. m. BayBG und BeamtStG
 - 3.2 Arbeitszeit, Dienstunterbrechung, Krankheit
 - 3.3 Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes
4. Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter
5. Schriftverkehr
6. Urlaub
 - 6.1 Erholungsurlaub
 - 6.2 Sonderurlaub
7. Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Zusatzqualifikationen
8. Geschäfte des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten
9. Nebentätigkeiten
 - 9.1 Art. 3 Abs. 2, 3 SiGjurVD
10. Von der Rechtsanwaltskammer bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts
11. Überweisung in die nächsten Ausbildungsabschnitte
 - 11.1 Wahlmöglichkeit in der Zivilstation gemäß § 48 Abs. 4 JAPO
 - 11.2 Strafstation
 - 11.3 Rechtsanwaltspflichtstation
 - 11.4 Pflichtwahlpraktikum
 - 11.5 Ausbildung als Gastreferendar außerhalb des OLG-Bezirks München
12. Zweite Juristische Staatsprüfung
13. Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung
14. Anzeigen von Änderungen der persönlichen Verhältnisse
15. Bezügeangelegenheiten
 - 15.1 Unterhaltsbeihilfe und Kindergeld
 - 15.2 Reisekosten und Trennungsgeld
 - 15.3 Sozialversicherung, Nachversicherung (mit Anhang)
16. Auskunftsstellen
17. Datenschutz
18. Anspruch auf Arbeitslosengeld, Vollzug des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III
19. Sonstiges
20. Anhang

2. Dienstantritt

Der Dienst ist zwingend am Einstellungstag (erster Werktag im April oder Oktober) entsprechend den Daten im Einstellungsbescheid anzutreten, da erst mit **Übergabe der Urkunde** das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis **begründet** wird, Art. 2 Abs 1, Satz 2 SiGjurVD. Aus diesem Grund ist die **persönliche Anwesenheit** an diesem Tag unumgänglich. Bei Krankheit unbedingt beim OLG melden!

Zu Beginn der weiteren Ausbildungsabschnitte ist der Dienst an dem angeordneten Tag (falls dies ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist: nächster Arbeitstag) bis spätestens 09:30 Uhr anzutreten, falls nicht ein anderer Dienstantritt festgelegt wurde. Bei nicht rechtzeitigem Zugang des Überweisungsschreibens siehe Ziff. 11.

Rechtsreferendare erhalten beim Dienstantritt für die Zeit des Vorbereitungsdienstes einen Ausweis. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Für jede erneute Erstellung eines Ausweises fällt eine Gebühr von 15,00 € an (Gebührenverzeichnis JVKostG-Nr.1501).

3. Pflichten des Rechtsreferendars

3.1. Allgemeine Pflichten nach dem SiGjurVD i. V. m. BayBG und BeamStG

Allgemeine Pflichten ergeben sich gemäß Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD i. V. m. dem Bayerischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz: insbesondere §§ 33, 36, 37 BeamStG, aus der JAPO und der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung (siehe Homepage des LPA) <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/>

3.2. Arbeitszeit, Dienstunterbrechung, Krankheit

Der Rechtsreferendar ist verpflichtet, sich **entsprechend den Anordnungen des jeweiligen Ausbilders** in der Ausbildungsstelle einzufinden und die ihm zugeteilten Aufgaben fristgerecht zu erledigen. Die zur Bearbeitung übergebenden Akten sind pünktlich abzugeben (siehe auch Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung).

Ohne regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit in den praktischen Ausbildungsstationen ist das Ausbildungsziel nicht zu erreichen.

Ist der Rechtsreferendar verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so hat er sich unverzüglich bei seiner dienstvorgesetzten Behörde und bei seinem Arbeitsgemeinschaftsleiter zu entschuldigen.

Grundsätzlich ist spätestens nach dem 3. Kalendertag einer Erkrankung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 UrlMV), in dem auch die voraussichtliche Krankheitsdauer angegeben sein sollte.

Unabhängig von dieser Regelung wird jedoch **nach der fünften** kurzfristigen **Erkrankung** ab Beginn des Vorbereitungsdienstes (weniger als drei Tage ohne Attest), für alle weiteren Erkrankungen (egal wie lange sie andauern), eine **Attestpflicht angeordnet** werden. Diese Attestpflicht gilt dann für alle weiteren Ausbildungsstationen bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes fort, d. h. auch bei eintägiger Dienstunfähigkeit ist bereits eine AU vorzulegen, bzw. die dienstvorgesetzte Behörde zu informieren, dass eine AU bei der Krankenkasse abgerufen werden kann.

Die Anordnung der Attestpflicht ist jederzeit möglich, nachdem der Dienstvorgesetzte die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auch vor Ablauf der drei Kalendertage verlangen kann, § 16 Abs. 2 Satz 2 UrlMV. Kommen Referendare der Attestpflicht (länger krank als drei Tage, oder angeordnete Attestpflicht ab dem ersten Tag) nicht nach, fehlen diese unentschuldig.

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst hat einen Eintrag in das Stationszeugnis (§ 54 JAPO), den Verlust der Unterhaltsbeihilfe und u. U. Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

Vorsorglich und zur Vermeidung von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, dass über das Internet erlangte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ohne eine bestehende Arzt-Patienten-Beziehung und ohne Kontakt zu einer Ärztin oder einem Arzt nicht akzeptiert werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muss die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich nach vorheriger Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgen. Ist dies nicht der Fall, kann der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert sein (vgl. BAG NZA 2023, 1534 Rn. 17).

Falls die Dienstunfähigkeit in Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies anzuzeigen.

Wird man während des Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt dies **unverzüglich** an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit **nicht** auf den Erholungsurlaub **angerechnet**. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein **ärztliches**, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ein amtsärztliches **Zeugnis nachzuweisen**. Die Fortsetzung des Urlaubs nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit über den bewilligten Zeitraum hinaus bedarf einer **neuen Genehmigung**, § 7 Abs. 4 UrlMV.

Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet (§ 53 Abs. 2 JAPO). Nur bei längeren Krankheiten wird die Ausbildung neu geregelt, d. h. die noch fehlenden Ausbildungsabschnitte müssen direkt nach der krankheitsbedingten Abwesenheit absolviert werden, so dass insgesamt 24 Monate Vorbereitungsdienst geleistet werden, § 5 b DRiG, § 48 Abs. 1 JAPO.

3.3. Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann **grundsätzlich nicht unterbrochen** werden. Die Zweite Juristische Staatsprüfung hat Wettbewerbscharakter, § 57 Abs. 2 JAPO, d. h. man muss die Zweite Juristische Staatsprüfung gegen Ende der Rechtsanwaltpflichtstation ablegen, § 61 Abs. 1 JAPO (worauf auch eine Entlassung nach Beginn der Rechtsanwaltpflichtstation nichts ändert, § 61 Abs. 4 JAPO).

Grundsätzlich kann die Entlassung gemäß § 55 Abs. 1 JAPO jederzeit beantragt werden. Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 JAPO kann eine Wiedereinstellung jedoch nur ausnahmsweise erfolgen, wenn für die Entlassung ein wichtiger Grund angegeben (und ggf. nachgewiesen) war.

4. Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Die Gesamtausbildung des Referendars leitet nach Maßgabe des § 45 JAPO der Präsident des Oberlandesgerichts oder die Regierung.

Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Soweit die Regierung die Ausbildung leitet, ist diese Dienstvorgesetzte.

Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht (nicht: Amtsgerichte Augsburg und München!), bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist Dienstvorgesetzter auch der Präsident des Landgerichts. Für Rechtsreferendare bei den Amtsgerichten Augsburg und München ist auch der Präsident/die Präsidentin dieser Gerichte Dienstvorgesetzter.

Vorgesetzte des Referendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle sowie der jeweilige Ausbilder und Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

5. Schriftverkehr (vgl. Ziffer 14)

Alle Gesuche und Eingaben sind auf dem Dienstweg vorzulegen, d. h. sie sind bei der jeweiligen Beschäftigungsstelle einzureichen. Es ist zweckmäßig, sie an den Vorstand dieser Behörde zu adressieren. Fällt die Entscheidung über das Gesuch in die Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts, sind die für die untergerichtlichen Personalakten erforderlichen Kopien beizufügen.

Die Schreiben sollen möglichst in Maschinschrift abgefasst sein und in ihrer Form dem nachfolgenden Muster entsprechen:

Rechtsreferendar(in)
(Vorname, Name)
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Telefon (auch Handy / Fax)

Datum

Frau Präsidentin/ Herrn Präsidenten
des Landgerichts
(bzw. zuständige Stelle)

.....

Betreff:

Anlage(n):

Zur Vermeidung von Fehlleitungen sind die Gesuche grundsätzlich bei der zuständigen Referendargeschäftsstelle abzugeben.

Während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung gilt vorstehende Regelung des Schriftverkehrs sinngemäß.

6. Urlaub

6.1 Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Lauf des Kalenderjahres, so steht für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Schwerbehinderte erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Erholungsurlaub **soll möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden.** Im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Urlaubs wird empfohlen, diesen vollständig auszunutzen. Nicht eingebrachter Erholungsurlaub wird angespart. Die Ansparung ist nur zulässig für den 15 Urlaubstage übersteigenden Teil des Erholungsurlaubs. **Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist, verfällt.**

Erholungsurlaub, der im Zeitpunkt der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht genommen wurde, verfällt in jedem Fall.

Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, bringen Sie bitte Ihren Urlaub rechtzeitig, d. h. innerhalb der vorgenannten Einbringungsfristen ein.

Die dienstvorgesetzten Behörden weisen regelmäßig per E-Mail darauf hin, dass Urlaub einzubringen ist und ansonsten verfällt.

Eine Geldabfindung für nicht genommenen Erholungsurlaub ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Einbringung bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war; bei der Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch Tod bedarf es keiner vorherigen Dienstunfähigkeit (vgl. § 9 Abs. 1 UrlMV).

Während der Einführungslehrgänge Zivil, Straf und Verwaltung, sowie während der in der Arbeitsgemeinschaft 3 stattfindenden "Intensivklausurenwoche" können Erholungsurlaub und/oder Dienstbefreiung **ausnahmslos nicht** bewilligt werden. In diesen Fällen gehen die dienstlichen Belange dem Anspruch auf Erholungsurlaub regelmäßig vor.

Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst voll angerechnet. Seine Dauer sollte in jedem Ausbildungsabschnitt in der Regel ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten.

Zuständig für die Erteilung des Erholungsurlaubs ist der Leiter des jeweiligen Ausbildungsabschnittes (Amtsgericht/Landgericht, Regierung), während der Ausbildung beim Rechtsanwalt der Präsident des zuständigen Landgerichts.

Der Erholungsurlaub soll **zusammenhängend** genommen werden, da er nur so seine Funktion erfüllt. Er darf nicht dazu benutzt werden, das Ausbildungsziel (§ 44 JAPO) zu gefährden, indem z. B. durch eine entsprechende Urlaubsplanung die Pflichten aus § 50 Abs. 2 Satz 1 JAPO umgangen werden, weshalb Urlaub grundsätzlich nur in Blöcken von **mindestens drei Arbeitstagen** gewährt wird. Davon kann ausnahmsweise in **begründeten Einzelfällen** abgewichen werden.

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Urlaub **nicht nur für die Tage zu beantragen** ist, an denen **Arbeitsgemeinschaften** stattfinden. Insbesondere wenn Sie ins Ausland reisen (aber auch sonst), muss die gesamte Dauer der Abwesenheit durch Urlaub abgedeckt sein. Anderenfalls verletzen Sie Ihre Dienstpflicht und sind unter Umständen nicht krankenversichert!

Hinweis: Soweit die Regierung die Gesamtausbildung der Referendare ihres Bezirks leitet (§ 45 Abs. 2 JAPO), ist sie auch für die Urlaubsgewährung zuständig.

6.2 Sonderurlaub

Sonderurlaub wird nur in besonderen **ausbildungsbezogenen** Ausnahmefällen (fast ausnahmslos nur nachgewiesenes Promotionsvorhaben) und nur bis zum Beginn der Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) gewährt, und zwar regelmäßig für die Dauer eines halben Jahres. Die Dauer ist so zu bemessen, dass der Rechtsreferendar in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos eingeordnet werden kann. Der Sonderurlaub muss regelmäßig für die Zeit nach Beendigung eines

Ausbildungsabschnitts beantragt und spätestens nach Ablauf der Verwaltungsausbildung angetreten werden. Während des Sonderurlaubs entfällt die Unterhaltsbeihilfe (Achtung: Krankenversicherung!).

Zuständig für die Bewilligung ist der Präsident des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO die Regierungen. Der Antrag auf Sonderurlaub ist zu begründen und ggf. nachzuweisen. Sonderurlaub zum Zwecke der Anfertigung der Dissertation wird nur gewährt, wenn eine Bestätigung des zuständigen Universitätslehrers vorgelegt wird.

Sonderurlaub wird nicht zur Betreuung von Kindern, oder der Pflege von Angehörigen gewährt.

7. **Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Zusatzqualifikationen**

Der Besuch der Arbeitsgemeinschaften nebst Einführungslehrgängen und der sonstigen Lehrgänge (z. B. Arbeitsrecht und Steuerrecht) ist Dienstpflicht. Er geht grundsätzlich jedem anderen Dienst vor. Bei Überschneidung mit der Ausbildung in der Praxis kann der hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter den Rechtsreferendar in Einzelfällen von der Teilnahme an seinem Unterricht freistellen. Von jeder Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub usw.) hat der Referendar die Leiter der Arbeitsgemeinschaften oder der Lehrgänge zu benachrichtigen. Auf Ziff. 3.2. wird nochmals ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus werden Aufsichtsarbeiten, die ohne genügende Entschuldigung nicht zur Benotung vorgelegt werden, mit 0 Punkten bewertet. Der Referendar hat am Unterrichtstag eine Anwesenheitsbescheinigung - ausgestellt durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter - einzuholen. **Ein Wechsel der Arbeitsgemeinschaft ist grundsätzlich nicht möglich** (Wünsche können ggf. ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie **vor der Verteilung** der Ausbildungsplätze, also mit der Bewerbung, mitgeteilt werden).

Hinweis: Für die Ausbildung im öffentlichen Recht gelten die Merkblätter der Regierungen. Diese können abweichende Regelungen enthalten.

Während der Ausbildungszeit kann eine Reihe von Zusatzqualifikationen erworben werden (z. B. Verhandlungsmanagement, Mediation, Rhetorik. Näheres wird bei der Einstellung bzw. über die Arbeitsgemeinschaftsleiter bekannt gegeben, Nachfrage ist bei den Referendargeschäftsstellen möglich. Informationen über aktuelle Veranstaltungen finden Sie auch unter: <http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php>

8. **Geschäfte des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten**

Die Rechtsreferendare sollen auch Einblick in die Tätigkeiten des Rechtspflegers in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 3, 20, 21 RPfG) und in die Arbeit der Geschäftsstelle gewinnen. Es können ihnen nach vorheriger schriftlicher Anordnung durch den jeweiligen Behördenvorstand Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.

9. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten von Rechtsreferendaren bedürfen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG der Genehmigung, sofern ihr Gesamtumfang zehn Stunden wöchentlich, oder die hieraus erzielte Gesamtvergütung 10.000 € im Kalenderjahr übersteigt.

Vor Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung kommt im eigenen Interesse der Rechtsreferendare die Genehmigung von zehn Stunden pro Woche übersteigenden **berufsfremden** (also nichtjuristischen) Nebentätigkeiten, die nicht geeignet sind, das Erreichen des Ausbildungsziels zu fördern, nicht in Betracht.

Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern (also juristische), sind vor Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.

Werden **gleichzeitig** eine nichtjuristische und eine juristische Nebentätigkeit ausgeübt, dürfen zehn Stunden insgesamt für beide Nebentätigkeiten nicht überschritten werden.

Nach Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind Nebentätigkeiten bis zu 20 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.

Insbesondere falls die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann, oder die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes absinken, kann die Genehmigung widerrufen bzw. untersagt werden.

Wird für den Nebentätigkeitsarbeitgeber eine Genehmigung für eine nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeit benötigt, kann eine Genehmigung erteilt werden (bitte im Antrag darauf hinweisen!).

Ein Hochschulstudium ist anzuzeigen. Dabei sind anzugeben: Fachrichtung, Beginn und voraussichtliche Dauer des Studiums sowie die Universität. Falls das Hochschulstudium die Ausbildung beeinträchtigt, kann die weitere Ausübung untersagt werden.

9.1 Art. 3 Abs. 2, 3 SiGjurVD

Die Vergütung aus der Nebentätigkeit führt zu einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe, sofern das Bruttoentgelt aus der Nebentätigkeit den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe (seit 01.01.2025: 1.652,08 Euro) übersteigt, Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD. Mit der Genehmigung werden Sie deshalb aufgefordert, dem Landesamt für Finanzen ein **monatliche Abrechnung Ihrer Bruttovergütung vorzulegen** (Anzeigepflicht!). Eine bereits

überzahlte Unterhaltsbeihilfe wird zurückgefordert. Wegen des gesetzlichen Rückforderungsvorbehalts ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nicht möglich (Art. 15 Abs. 2 BayBesG).

Die Anrechnung einer Zusatzvergütung, die von einer Ausbildungsstelle für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit bezahlt wird (Stationsentgelt), erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD.

Zur Nebentätigkeitsvergütung und zum Stationsentgelt, das von einer Ausbildungsstelle gezahlt wird, siehe Anhang 6 (Nr. 2).

10. Von der Rechtsanwaltskammer bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts

Zu Vertretern von Rechtsanwälten (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO) dürfen Rechtsreferendare erst dann bestellt werden, wenn ihnen die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit von den Präsidenten der Oberlandesgerichte erteilt worden ist. Grundsätzlich ist eine solche Genehmigung erst nach Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes zu erteilen. Antragsteller für die Vertreterbestellung ist der Rechtsanwalt. Der Antrag auf Vertreterbestellung ist zusammen mit der Genehmigung bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen. Eine Genehmigung ist auch dann notwendig, wenn die Vertretertätigkeit bei einem Ausbildungsanwalt erfolgt. Bei einem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst durch Nichtbestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen bzw. die Vertretertätigkeit sofort einzustellen.

Antragsteller für die Vertreterbestellung ist der Rechtsanwalt. Der Antrag ist zu richten an die:

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Telefon : (089) 532944 - 0

11. Überweisung in die nächsten Ausbildungsabschnitte

Hat ein Rechtsreferendar bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts noch keine schriftliche Weisung bezüglich des nächsten Ausbildungsabschnitts erhalten, so hat er sich unverzüglich mündlich oder schriftlich mit seiner Beschäftigungsbehörde (= Oberlandesgericht bzw. Regierung, vgl. Ziff. 4) in Verbindung zu setzen. Bis zum Eingang einer entsprechenden Weisung hat er seinen Dienst bei der bisherigen Stelle fortzusetzen.

11.1 Wahlmöglichkeit in der Zivilstation gemäß § 48 Abs. 4 JAPO

Während der Zivilrechtsstation können Sie **auf Antrag** die Ausbildung - **frühestens nach dem 3. also ab dem 4. Monat** - bis zur Dauer von zwei Monaten auch bei einem Gericht in Familiensachen, in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder dem Arbeitsgericht ableisten, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der **Mindestzuweisungszeitraum** beträgt einen Monat. Eine Zuweisung ist nur möglich, wenn Ausbildungskapazitäten vorhanden sind. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer dienstvorgesetzten Behörde, wo Sie auch den Antrag stellen müssen.

11.2 Strafstation

Die Strafrechtsstation leisten Sie - soweit die Ausbildungskapazitäten ausreichen - bei der für Ihren Landgerichtsbezirk zuständigen Staatsanwaltschaft ab. Die Zuweisung zum Strafgericht/Amtsgericht erfolgt nur hilfsweise. Eine Wahl- oder Tauschmöglichkeit haben Sie nicht.

Eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf den letzten Monat der Strafstation (und zwei Monate auf die Verwaltungsstation) angerechnet werden, § 48 Abs. 4 Satz 2 JAPO.

11.3 Rechtsanwaltspflichtstation

Die **Rechtsanwaltspflichtstation** dauert neun Monate und kann bei verschiedenen Ausbildungsstellen abgeleistet werden: einem oder zwei Rechtsanwälten und einer "sonstigen Stelle". Sollten Sie mehr als eine Ausbildungsstelle wählen, achten Sie bitte darauf, die gesamte Ausbildungszeit lückenlos durch entsprechende Bestätigungen abzudecken.

Die Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstelle ist davon abhängig, dass die Ausbildungszusage und die Freistellungsvereinbarung (siehe Anlage 6 und 7, ebenfalls auf der Homepage) von der Ausbildungsstelle unterschrieben, fristgerecht und im Original (vollständig, 5 Seiten) vorgelegt wird (§ 48 Abs. 6 JAPO).

Die Rechtsanwaltspflichtstation (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) **kann** abgeleistet werden:

- A. **bei einem Rechtsanwalt** (gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO auch bei zwei verschiedenen Anwälten)
- ❖ Der **Ausbildungsanwalt** (nicht die Kanzlei!) muss in die **Ausbildungsliste** der Rechtsanwaltskammer aufgenommen sein ([Anwalts- /Mitgliederverzeichnis: RAK München \(rak-muenchen.de\)](https://www.rak-muenchen.de/Anwalts-/Mitgliederverzeichnis)) mit dem Zusatz Referendarausbilder (sichtbar unter den Details, aufklappbar mit Pfeil rechts vom Namen). Der Stempel der Kanzlei genügt nicht. Es muss der **ausbildende Anwalt erkennbar sein** und selbst unterschreiben.

Soweit die Eintragung in eine Ausbildungsliste in einem anderen Bundesland nicht vorgesehen ist, ist die anwaltliche Versicherung des ausbildungsbereiten Anwalts erforderlich, dass diesem von der dort zuständigen Behörde bereits Referendare zur Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation zugewiesen worden sind, siehe gemeinsame Bekanntmachung Punkt 3.2.

❖ **Zuweisung von Rechtsreferendaren zu mehreren Rechtsanwälten innerhalb der Rechtsanwaltspflichtstation**

Eine freie zeitliche Aufteilung der Rechtsanwaltsstation auf Ausbildungsabschnitte bei zwei verschiedenen Rechtsanwälten nach § 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO kommt nur in Betracht, wenn sich beide im gleichen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk befinden. Der Mindestzuweisungszeitraum beträgt einen Monat. Eine Zuweisung eines Referendars an eine ausländische Ausbildungsstelle während der Rechtsanwaltsstation (insbes. § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 b), e)) erfolgt grundsätzlich erst, wenn die **Arbeitsgemeinschaft 2** vollständig besucht worden ist. Von der Regelung des § 48 Abs. 4 Satz 2 JAPO kann nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, etwa dann, wenn eine überstaatliche Ausbildungseinrichtung feste Einstellungstermine vorschreibt. Dies bedeutet, dass **in den ersten drei Monaten der Rechtsanwaltsstation die Belange der Ausbildung regelmäßig einer Zuweisung entgegenstehen, bei der ein Besuch der AG 2 nicht möglich ist.** Diese Grundsätze gelten auch für Inlandszuweisungen, wenn der Besuch der AG 2 wegen zu großer Entfernung nicht gewährleistet ist.

Die Zuweisung an einen "auswärtigen" Rechtsanwalt setzt ferner in jedem Fall **zwingend** voraus, dass - sofern nicht wegen der besonderen räumlichen Nähe dieser Kanzlei zum bisherigen Ausbildungsort ohnehin die hiesigen Arbeitsgemeinschaften weiter besucht werden - im anderen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk (unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb Bayerns) auch die dazu gehörigen Arbeitsgemeinschaften als **Gastreferendar** besucht werden können. Eine Befreiung vom Besuch der Arbeitsgemeinschaften kommt im Rahmen der regulären Ausbildung in der Rechtsanwaltspflichtstation nicht in Betracht, siehe 3.2 gemeinsame Bekanntmachung.

Hinweis: Falls bei Zuweisung an einen Anwalt außerhalb des bisherigen Regierungsbezirks vor Ende der AG 2 auch diese gewechselt werden muss, können sich inhaltliche Überschneidungen, aber auch Lücken ergeben.

Von der Verpflichtung zum Besuch der Arbeitsgemeinschaften bei Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Bezirks des ausbildenden Oberlandesgerichts kann damit - bei Vorliegen besonderer Gründe (Wahrnehmung "besonderer" Ausbildungsangebote, die es am Ausbildungsort nicht gibt; berechtigte Hoffnungen auf eine spätere Übernahme) - nur im Rahmen der in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO vorgesehenen besonderen Wahlmöglichkeiten befreit werden.

Die Ausbildung in einer internationalen Großkanzlei ("law firm") stellt dabei keine besondere Ausbildung nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 a)) JAPO dar, sondern zählt bereits zu den regulären Ausbildungsstellen für die Anwaltsstation.

- ❖ Die **Rechtsanwaltspflichtstation kann nicht bei einem Syndikusanwalt abgeleistet werden**, der ohne eigene Büroorganisation ausschließlich für ein einzelnes Unternehmen tätig ist.

B. teilweise bei einer der folgenden Ausbildungsstellen, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO

- a)
- Notariat
 - Unternehmen
 - Verband
 - oder sonstige Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte, rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (Nr. 3 b), bis zu 3 Monate
- b) überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstelle (Nr. 3 b), **bis zu 3 Monate**
- c) Anrechnung e. Ausbildung an einer jur. Fakultät; ein Ausbildungsplan ist vorzulegen (Nr. 3 c), **bis zu 3 Monate**
- Hinweis: Es muss ein Ausbildungsplan vorgelegt werden, aus dem sich ergibt, welche Vorlesungen, Seminare etc. besucht werden. Außerdem ist ein Leistungsnachweis erforderlich. Ein bloßer Anwesenheitsnachweis genügt nicht.
- d) Anrechnung einer Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (Nr. 3 d), **bis zu 4 Monate**
- e) Praktikum bei Organen der Europäischen Union (Nr. 3 e), **bis zu 5 Monate**

C. Die Zuweisungsdauer beträgt mindestens einen Monat bis zur höchstzulässigen Dauer.

Bei der Planung Ihrer Rechtsanwaltspflichtstation beachten Sie bitte die Termine der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die am Ende der Rechtsanwaltspflichtstation stattfindet!

Da gerade Bewerbungen im Ausland sehr zeitaufwendig sind, möchten wir Sie bei Interesse an einem Auslandsaufenthalt schon jetzt bitten, sich rechtzeitig um eine Ausbildungsstelle zu bemühen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Antrag ein Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in **Speyer** mit bis zu vier Monaten oder ein Praktikum bei Organen der Europäischen Union mit bis zu fünf Monaten auf die Rechtsanwaltspflichtstation angerechnet werden und bereits während der Verwaltungsstation begonnen werden kann (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 d), e) JAPO).

Das Antragsformular und weitere Informationen für die Entsendung zum Studium an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer finden Sie auf der Homepage der Regierung von Oberbayern: [Formulare und Merkblätter - Regierung von Oberbayern](#)

Die Anmeldung ist bis spätestens 01.02. (für das Sommersemester vom 01.05. bis 31.07.) bzw. 01.08. (für das Wintersemester vom 01.11. bis 31.01.), über den Dienstweg an die für Sie zuständige Regierung zu richten. Bitte informieren Sie aber auch das Oberlandesgericht, von der Zuweisung.

Die Europäische Kommission organisiert ihre Verwaltungspraktika zweimal jährlich für Bewerber aus Universitäten, aus dem öffentlichen und privaten Sektor. Die Praktika haben eine Dauer von drei bis fünf Monaten und beginnen am 01.03. bzw. 01.10. Die Bewerbungen müssen via Internet eingereicht werden. Sobald die Bewerbung elektronisch übermittelt wurde, wird automatisch eine Bewerbernummer zugeteilt, die auf dem Bewerbungsformular erscheint (und bei weiteren Kontakten mit dem Praktikantenbüro stets anzugeben ist). Diese elektronisch eingereichte Bewerbung muss ausgedruckt, unterschrieben und datiert werden und zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen (d. h. Kopien von Hochschulzeugnissen und sonstigen relevanten Zeugnissen sowie gegebenenfalls Übersetzungen dieser Dokumente in eine Gemeinschaftssprache) per Post bis spätestens 01.03. (Praktikumsbeginn 01.10.) bzw. 01.09. (Praktikumsbeginn 01.03.) an das Praktikantenbüro geschickt werden. Da eine Bewerbung für ein Praktikum bei der Europäischen Kommission ca. ein halbes Jahr Vorlauf benötigt, sollten Sie das Oberlandesgericht München ggf. von einer solchen Bewerbung durch einen entsprechenden Vermerk auf dem für die Rechtsanwaltsstation ausgegebenen Formblatt in Kenntnis setzen. Dem Formblatt ist in diesem Fall ein formloser Antrag auf Anrechnung des Praktikums auf die Verwaltungs- bzw. die Rechtsanwaltsstation beizufügen. Zu Ihrer Information weisen wir darauf hin, dass für eine erfolgreiche Bewerbung bei der Kommission die Fähigkeit, ein Gespräch in fremder Sprache fließend zu führen, sowie ein nachgewiesenes Interesse im EU-Bereich, z. B. ein Seminar im Studium oder ein Auslandsaufenthalt, vorausgesetzt werden.

Wegen der obligatorischen Teilnahme (§ 50 Abs. 1 Satz 3 JAPO) werden grundsätzlich während des Einführungslehrgangs in der Rechtsanwaltsstation keine Auslandsaufenthalte gestattet. Eine Ausnahme wird jedoch für den Fall zugelassen, dass das Praktikum bei Organen der Europäischen Union abgeleistet werden soll, weil diese Praktika regelmäßig an bestimmte Zeiten geknüpft und daher vom Referendar nicht flexibel planbar sind. Voraussetzung für die Befreiung ist allerdings die Vorlage einer Bescheinigung der ausbildenden Institution, wonach das Praktikum nur absolviert werden kann, wenn der Referendar die gesamte Zeit über für die Ausbildung zur Verfügung steht, eine zeitweise Abwesenheit zur Teilnahme an dem Lehrgang also nicht hingenommen würde.

Unbedingt beachten:

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von an Rechtsreferendare durch private Ausbilder gezahlte Zusatzvergütungen, siehe die jeweils 8 Monate vor Beginn der Stationen übermittelten Unterlagen und Hinweise, sowie Anhang 6 und 7.

11.4 Pflichtwahlpraktikum

Das **Pflichtwahlpraktikum (§ 49 JAPO)** dauert drei Monate. Im Anschluss daran benötigen Sie noch eine Ausbildungsstelle für wenige Wochen bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst, dies ist in der Regel der Tag der mündlichen Prüfung, § 56 Satz 1 Nr. 1 JAPO. Sollten Sie mehr als eine Ausbildungsstelle wählen, achten Sie bitte darauf, die gesamte Ausbildungszeit **lückenlos** nachzuweisen.

A. Ausbildungsstellen

a. Folgende Ausbildungsstellen sind allgemein zugelassen:

Berufsfeld	1 - Justiz	Landgericht-Berufungskammer (hilfsweise Zivilkammer der ersten Instanz); Landgericht-Strafkammer-Jugendkammer; Amtsgericht-Jugendgericht ggfls. i. V. mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe; Staatsanwaltschaft; Justizvollzugsanstalt möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft; Landgericht-Strafvollstreckungskammer; Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit; Landgericht-Beschwerdekammer; Notar (soweit Volljurist)
	2 - Verwaltung	Regierung oder Bezirk; kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt; Verwaltungsgeschichtshof, Verwaltungsgericht oder Landesadvokatur Bayern; Verwaltung des Deutschen Bundestags; Verwaltung des Bundesrats; Bayerischer Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten; Verwaltung des Bayerischen Landtags; Europäische Union; Verwaltung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
	3 - Anwaltschaft	Rechtsanwälte mit eigenem Kanzleibetrieb, (nicht zugelassen: Syndikusanwälte oder Unternehmen!)
	4 - Wirtschaft	Europäische Union
	5 - Arbeits- und Sozialrecht	Landesarbeitsgericht; Arbeitsgericht; Landessozialgericht; Sozialgericht; Regierung; Internationales Arbeitsamt in Genf
	6 - International. Recht u. Europarecht	Europäisches und Deutsches Patentamt; Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen; Europäische Union; ausländisches Gericht; Internationale Handelskammer in Paris; Europarat und OECD; Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union, Auswärtiges Amt (Volljurist!)
	7 - Steuerrecht	Finanzbehörde; Finanzgericht
	8 - Informationstechnologierecht und Legal Tech	Fachanwälte für Informationstechnologierecht, mind. 3 Jahre zugelassen

Weitere allgemein zugelassene Stellen finden Sie unter

[Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare - Bayerisches Staatsministerium der Justiz \(bayern.de\)](http://www.bayern.de)

b. Soweit weitere - auch ausländische Stellen - als Ausbildungsstelle für das Pflichtwahlpraktikum gewählt werden, kann die Zuweisung nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist (in der Regel durch die Ausbildungszusage), dass

1. ein geeigneter Ausbildungsplatz
2. eine geeignete Person als Ausbilder
3. ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

B. Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle

Die Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstelle (außerhalb des öffentlichen Dienstes) ist davon abhängig, dass die Ausbildungszusage und die Freistellungsvereinbarung von der Ausbildungsstelle unterschrieben, fristgerecht und im Original vorgelegt werden (§ 48 Abs. 6 JAPO). Bei mehreren Ausbildungsstellen **ist je eine Ausbildungszusage und je eine Freistellungsvereinbarung vorzulegen.**

Den Vordruck finden Sie unter:

<http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php>

Nachdem dem Referendarverein leider keine Erfahrungsberichte mehr zugehen, kann dieser das Angebot, die Berichte zur Verfügung zu stellen, nicht mehr leisten. Allgemeine Informationen zur Wahlstation im In- und Ausland werden auf der Website (<https://refv.de/referendariat/wahlstation>) bereitgestellt.

C. Frist

Die **Wahl des Berufsfelds** für das Pflichtwahlpraktikum hat **spätestens sieben Monate** vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums, die Wahl der **Ausbildungsstellen** für die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 hat **spätestens vier Monate** vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts durch schriftliche Erklärung der Rechtsreferendare gegenüber dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erfolgen, § 48 Abs. 6 Satz 1 JAPO. Die Erklärung gemäß § 49 Abs. 6 JAPO gilt als unwiderrufliche Wahl des Berufsfeldes für die mündliche Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen, § 61 Abs. 3 JAPO.

Die Erklärung kann nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums und nur aus **wichtigem Grund** geändert werden.

Wenn die Ausbildung im Berufsfeld 1 (Justiz) bei einer Staatsanwaltschaft erfolgt, ist regelmäßig ein Einsatz als staatsanwaltschaftlicher Sitzungsvertreter möglich.

Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ohne vorherige Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe für den betreffenden Zeitraum zur Folge. Soweit Sie Ihr Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 oder 7 ableisten möchten, ist die jeweilige Regierung für die Zuweisung zuständig; für die Berufsfelder 1, 3, 6 und 8 das Oberlandesgericht.

Unbedingt beachten:

- **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von an Rechtsreferendare durch private Ausbilder gezahlte Zusatzvergütungen; siehe die jeweils 8 Monate vor Beginn der Stationen übermittelten Unterlagen und Hinweise, sowie Anhang 6 und 7.**

- **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Einkommens bei einer Tätigkeit im Ausland (A1)**

Bei einer Tätigkeit innerhalb einer Ausbildungsstation im Ausland unterliegen Rechtsreferendare grundsätzlich sowohl im Hinblick auf ihre Unterhaltsbeihilfe als auch im Hinblick auf zusätzliche Stationsentgelte der deutschen Sozialversicherungspflicht. Ob darüber hinaus **auch** eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist **unterschiedlich** zu beurteilen:

- ❖ Innerhalb der Mitgliedstaaten der **Europäischen Union**, der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und dem Vereinigtes Königreich Großbritannien gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Art. 11 Abs 3 lit. b bzw. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004).
- ❖ Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA).
- ❖ Im Übrigen kann es bei Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer **doppelten Versicherungspflicht** kommen.

Um zu vermeiden, dass es auch in Fällen, in denen keine doppelte Versicherungspflicht besteht, zu einer Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in zwei Staaten kommt, müssen bei der zuständigen Krankenkasse oder der DVKA je nach Sachverhalt unterschiedliche Unterlagen beantragt werden.

Für Rechtsreferendare, die ins Ausland entsandt werden und

- ❖ die ihre Ausbildungsstation im **europäischen Ausland** (EU/EWR-Raum/Schweiz/Vereinigtes Königreich Großbritannien) wahrnehmen, ist eine „**Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)**“ zu beantragen; der Antrag ist elektronisch vom Arbeitgeber (OLG) bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Sollten Sie das Pflichtwahlpraktikum im europäischen Ausland ableisten, müssen Sie zu gegebener Zeit den Antrag **mit der Bitte um Beantragung einer A1 Bescheinigung einreichen**. Die darin enthaltenen Angaben werden zwingend für **elektronische Antragstellung** benötigt. Ohne diesen Antrag erhalten Sie keine A1 Bescheinigung, die Ihr Arbeitgeber verlangen wird. Sie sind für die **Stellung des erforderlichen Antrags selbst verantwortlich**. Es liegt ausschließlich im Interesse der Referendarin oder des Referendars, die A1 Bescheinigung bei inzwischen regelmäßig stattfindenden Kontrollen der Beschäftigten im Ausland vorlegen zu können.

- ❖ die ihre Ausbildungsstation im **außereuropäischen** Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist die Ausstellung einer „**Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften**“ in der Sozialversicherung - abhängig vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation - bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Antrag Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland DVKA) zu beantragen (oder eine Befreiung von der Krankenkasse, wenn kein Sozialversicherungsabkommen besteht).

Zur Stellung des erforderlichen Antrags ist vom Rechtsreferendar der jeweils zutreffende Vordruck auf der **Internetseite der DVKA herunterzuladen** und bzgl. des jeweiligen Adressaten, der Angaben zur Person (insbesondere auch der Rentenversicherungsnummer) und zu der ausländischen Ausbildungsstelle vorzufüllen (vorzugsweise per Computer). Sodann ist dieses vorausgefüllte Formular bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München - Referendargeschäftsstelle - mit der Bitte um Vervollständigung und Weiterleitung an die gesetzliche Krankenkasse bzw. die DVKA (der jeweilige Adressat ergibt sich aus den Antragsformularen) einzureichen. **Für die Stellung des erforderlichen Antrags ist jeder Referendar selbst verantwortlich. Es liegt ausschließlich im Interesse des Referendars, da insbesondere die A1-Bescheinigungen bei Kontrollen der Beschäftigten im Ausland zunehmend an Bedeutung gewinnen.** Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen sowie die DVKA (www.dvka.de).

Unabhängig von der Entsendebescheinigung wird empfohlen auch eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen. Die Krankenkassen erstatten regelmäßig nur Kosten bis zu der Höhe, die im Inland entstanden wären, § 17 Abs. 2 SGB V. Die Kosten für eine Auslandsrankenversicherung haben Sie selbst zu tragen.

11.5 Ausbildung als Gastreferendar außerhalb des Bezirks des OLG München

Bei der Ausbildung in anderen Bundesländern ist zu beachten, dass die Art der Ausbildung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Insbesondere ist eine Beschäftigung als Gastreferendar bei der öffentlichen Verwaltung außerhalb Bayerns wegen der Verschiedenartigkeit des Verwaltungsrechts kaum möglich. Die Überweisung an eine Gastbehörde kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Gesamtausbildung nicht beeinträchtigt wird, also insbesondere auch der Besuch einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft möglich ist (in der Regel frühestens ab dem 4. Monat der Rechtsanwaltspflichtstation). Das Gesuch ist möglichst frühzeitig auf dem Dienstweg einzureichen. Anzugeben sind die Behörde, die Ausbildungsstation sowie die Zeit, für welche die Ausbildung als Gastreferendar begehrt wird. Da die Überweisung an die Gastbehörde nur aus persönlichen Gründen erfolgt, können Trennungsgeld, Reisekosten usw. nicht gewährt werden.

12. Zweite Juristische Staatsprüfung

Der Rechtsreferendar hat an der gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, dass er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe daran gehindert ist. **Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen und nachzuweisen, § 10 Abs. 2 JAPO.**

Wer wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten oder der Ablegung der mündlichen Prüfung erheblich beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich, § 13 Abs. 1 JAPO. **Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen.** Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamtes zu führen, § 13 Abs. 2 JAPO. Gründe für ein unverschuldetes Fristversäumnis sind in der Regel durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Landesjustizprüfungsamt.

Die Prüfungsteilnehmer können wählen, ob sie die **schriftlichen Arbeiten handschriftlich oder elektronisch** fertigen. Das **Wahlrecht** ist von Rechtsreferendaren im Vorbereitungsdienst zusammen mit der Erklärung über die Wahl des Berufsfeldes nach § 48 Abs. 6 Satz 1 innerhalb der dort bestimmten Frist (6 Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums) auszuüben. Sie erhalten hierzu **rechtzeitig** einen Fragebogen vom Oberlandesgericht. Sollten Ihnen dieser nicht zugehen (in der Regel per E-Mail), melden Sie sich bitte unbedingt vor Ablauf der Frist beim Oberlandesgericht München! **Die Ausübung des Wahlrechts gilt einheitlich für alle schriftlichen Arbeiten des Prüfungstermins** einschließlich etwaiger Wiederholungen und kann **nicht widerrufen** werden. Wer innerhalb der jeweiligen Frist keine Erklärung abgibt, hat die Arbeiten **handschriftlich** zu fertigen

13. Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung

Für die Examensteilnahme kann Dienstbefreiung gewährt werden. Bitte legen Sie hierfür die Ladung zur Prüfung bei Ihrer dienstvorgesetzten Behörde vor. Evtl. versäumter Stoff muss selbstständig nachgeholt werden. Das Ergebnis (einer Verbesserung) ist unter Vorlage einer Kopie des Prüfungszeugnisses dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen (nur wenn die Notenverbesserung nach der Einstellung erfolgt).

14. Anzeigen von Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Änderungen des Familienstandes, **der Anschrift**, eine Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes, ggf. das Vaterschaftsanerkennnis sowie der Erwerb eines Dokortitels sind **umgehend auf dem Dienstweg anzuzeigen**. Dazu ist der **amtliche Vordruck JV 100** zu verwenden, den Sie bei den Referendargeschäftsstellen oder der Verwaltungsabteilung Ihrer Beschäftigungsbehörde auf der Homepage finden. Der entsprechende

Nachweis (z. B. Personenstandsurkunde) ist beizufügen. Änderungen der Anschrift (Erklärung zur Änderung des Hauptwohnsitzes), des Gehaltskontos, oder der Krankenkasse sind zusätzlich noch Ihrem zuständigen Landesamt für Finanzen – Dienststelle Bayreuth (poststelle-bt@lff.bayern.de) anzuzeigen.

Dabei ist **unbedingt** das aus der Bezügemitteilung ersichtliche **Geschäftszeichen**, bestehend aus **Arbeitsgruppe und Personalnummer (6-stellig)**, anzugeben. Das Geschäftszeichen ermöglicht die schnelle und sichere Zuordnung zum jeweils zuständigen Sachbearbeiter (Arbeitsgruppe) und Zahlfall (Personalnummer). Nur wenn Ihnen das Geschäftszeichen noch nicht bekannt sein sollte, geben Sie bitte stattdessen Ihr **Geburtsdatum** an.

15. Bezügeangelegenheiten

15.1 Unterhaltsbeihilfe und Kindergeld

15.1.1 Rechtsreferendaren wird nach Dienstantritt von Amts wegen eine **Abschlagszahlung** der Unterhaltsbeihilfe überwiesen, sofern bei Dienstantritt die erforderlichen Angaben in den Vordrucken zum Zahlungsverfahren und in der OFZ - Erklärung gemacht werden. Die Höhe der Bezüge richtet sich auch nach dem Familienstand und dem Ortszuschlag (**Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe ab 01.01.2025: 1.652,08 Euro brutto**). Der Rechtsreferendar ist deshalb verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe oder deren Höhe von Einfluss sein können, unverzüglich anzuzeigen (Formblatt).

15.1.2 Kindergeld/Kindergeldzuschlag/familienbezogene Leistungen

Unter www.familienkasse.de können bei der Bundesagentur für Arbeit Neuanträge gestellt, Veränderungen mitgeteilt und Nachweise eingereicht werden. Dort sind auch die Adressdaten der Familienkassen und Infos zu weiteren nützlichen Themen zu finden.

Über die kindergeldabhängigen Bezüge- und Gehaltsbestandteile (familienbezogene Leistungen) entscheidet weiterhin die jeweils zuständige Bezügestelle des LfF.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die sich auf das Kindergeld beziehen, werden automatisiert von der Familienkasse der BA an das LfF übermittelt, andere Änderungen sind immer der zuständigen Bezügestelle mitzuteilen (die Kontaktdaten können der aktuellen Bezügemitteilung bzw. Punkt 15.1.3 entnommen werden).

Zur Klärung evtl. kinderbezogenen Leistungen sind dem Landesamt für Finanzen eine „Erklärung zu Kindern“ (A710) vollständig ausgefüllt vorzulegen. Die Vordrucke dazu sind auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen (www.lff.bayern.de -> Formulare – Besoldung) erhältlich.

Für die Kindergeldgewährung gelten grundsätzlich die Vorschriften des EStG (§§ 30, 31, 62 ff) und nur in Ausnahmefällen die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Für Kindergeldzuschlagsfälle ist generell die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

15.1.3 Anordnungs- und Abrechnungsstelle für Unterhaltsbeihilfe

Für die Unterhaltsbeihilfe ist für alle in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis berufenen Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk München zuständig:

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth		
Postanschrift :	Postfach 100264,	95402 Bayreuth
Hausanschrift :	Tunnelstr. 2	95448 Bayreuth
Telefon :	0921/8004 - 01	
E-Mail	Poststelle-bt@lff.bayern.de	

Dabei ist **unbedingt** das aus der Bezügemitteilung ersichtliche **Geschäftszeichen**, bestehend aus **Arbeitsgruppe und Personalnummer**, anzugeben. Das Geschäftszeichen ermöglicht die schnelle und sichere Zuordnung zum jeweils zuständigen Sachbearbeiter (Arbeitsgruppe) und Zahlfall (Personalnummer). Nur wenn Ihnen das Geschäftszeichen noch nicht bekannt sein sollte, geben Sie bitte Ihr **Geburtsdatum** an.

15.1.4 Kürzung der Unterhaltsbeihilfe

Der Referendar muss mit einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe rechnen, wenn er

- a) nach nicht bestandener Zweiter Juristischer Staatsprüfung den Ergänzungsvorbereitungsdienst ableistet (Art. 3 Abs. 4 SiGjurVD)
- b) ohne Genehmigung von der Prüfung zurückgetreten oder ihr ferngeblieben ist,
- c) wegen eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes von der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen worden ist,
- d) Gründe zu vertreten hat, durch die sich der Vorbereitungsdienst verlängert,
- e) nach Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD (Kürzung kraft Gesetzes) anzurechnende Einkünfte bezieht.

Bezüglich **a)** ist jedoch der Mindestbelassungsbetrag (ab 01.01.2025: 743,44 €) zu berücksichtigen.

15.1.5 Verlust der Unterhaltsbeihilfe

Bleibt der Referendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Unterhaltsbeihilfe (Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SiGjurVD, Art. 9 BayBesG).

15.1.6 Rückzahlung überzahlter Bezüge

Die Bezüge für Rechtsreferendare werden zum Ende des laufenden Monats gezahlt. In den Fällen der Nr. 15.1.4, 15.1.5 und z. B. bei der Bewilligung von Sonderurlaub ohne Bezüge oder bei einer Entlassung kann es zu einer Zahlung ohne Rechtsgrund (Bezügeüberzahlung) kommen. Soweit in diesen oder ähnlichen Fällen Bezügezahlungen den veränderten Gegebenheiten nicht mehr rechtzeitig angepasst werden können, stehen die Zahlungen stets unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Bezügemitteilungen sind darüber hinaus immer auch dahingehend zu prüfen, ob Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet wurden; Zweifelsfragen sind mit dem Landesamt für Finanzen zu klären. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe ab der schriftlichen Prüfung erfolgt im Hinblick auf die von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SiGjurVD, Art. 76 BayBesG i. V. m. § 22 Abs. 4 BeamStG, nicht erfassten Möglichkeiten unter dem **Vorbehalt der Rückforderung**.

Bezügeüberzahlungen müssen zurückgezahlt werden.

15.2 Reisekosten und Trennungsgeld

Für die Reisekostenabrechnung sowie die Trennungsgeldbewilligung und Trennungsgeldabrechnung ist für die Dauer der gesamten Ausbildung zuständig:

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden - Abrechnungsstelle für Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten, Zur Centralwerkstätte 11 a, 92637 Weiden i.d.OPf.

Telefon: 0961/6312-01

E-Mail: zast.weiden-justiz@lff.bayern.de
zast.weiden-justiz-tg@lff.bayern.de

Info im Internet: www.lff.bayern.de/themen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an oben genannte Reisekostenstelle.

15.2.1 Dienstantrittsreise

Für Dienstantrittsreisen des Rechtsreferendars vom Wohnort zum Ausbildungsort werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort erfolgte aus persönlichen Gründen. Der Antrag ist bei der Beschäftigungsbehörde oder

der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des Einstellungsbescheids bzw. des Zuweisungsschreibens beizufügen.

15.2.2 Trennungsgeld

Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Für Rechtsreferendare gelten gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD die Bestimmungen der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Außerdem sind die Sondervorschriften der Nr. 3 der RUTVollzBek zu beachten.

Ob Anspruch auf Trennungsgeld besteht, ist im Unterschied zur Reisekostenvergütung stark von den persönlichen Verhältnissen abhängig (siehe § 8 Abs. 1 und 4 BayTGV).

Trennungsgeld kann bei Verbleib am neuen Ausbildungsort (§ 8 Abs. 2 BayTGV) oder für die täglichen Fahrten zum neuen Ausbildungsort (§ 8 Abs. 3 BayTGV) gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Änderung des Ausbildungsortes wegen einer Zuweisung (andere politische Gemeinde) gemäß Art. 23 Abs. 2 BayRKG (siehe Zuweisungsschreiben der zuständigen Personalstelle oder ggf. im Ausbildungsplan). Für die Einstellung in den öffentlichen Dienst steht kein Trennungsgeld zu.
- Die Wohnung des Berechtigten darf nicht am neuen Ausbildungsort bzw. in dessen Einzugsgebiet liegen. Das Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt liegt.

Antragsteller ohne eigene Wohnung erhalten kein Trennungsgeld, wenn die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort länger als zwei Monate dauert und am neuen Ausbildungsort eine Dauerunterkunft zur Verfügung steht (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BayTGV). Ist keine Dauerunterkunft vorhanden, wird Trennungsgeld nur für 14 Tage gezahlt. Bei kürzeren Zuweisungen (< 2 Monate) können auch Antragsteller ohne eigene Wohnung Trennungsgeld erhalten.

Wohnungsbegriff im Trennungsgeldrecht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayTGV)

Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushaltes ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

Ein Untermietverhältnis (d.h. Antragsteller mietet nur einen Raum mit Mitbenutzung Küche/Bad) erfüllt in der Regel den Wohnungsbegriff nicht.

Bitte legen Sie geeignete Nachweise in Kopie (z.B. Mietvertrag über die bisherige Wohnung) über das Vorhandensein einer eigenen Wohnung und das Zuweisungsschreiben der Personalstelle dem Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld bei.

Grundsätzlich entscheidet der Antragsteller selbst, ob er am neuen Ausbildungsort verbleibt bzw. täglich pendelt. Jedoch richten sich die Bewilligung und die Berechnung nach der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr. Die tägliche Rückkehr ist bis zu einer Strecke von 60 km zumutbar. Die Höhe des Trennungsgeldes ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers (eigene Wohnung mit mindestens einer weiteren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV berücksichtigungsfähigen Person in häuslicher Gemeinschaft, mit eigener Wohnung ohne eine weitere Person in häuslicher Gemeinschaft oder ohne eigene Wohnung). Zur häuslichen Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 3 BayUKG) gehören Ehegatte, ein Verwandter bis zum zweiten Grad oder eine Person, deren Hilfe aus beruflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt wird. Ein Pflegekind oder Pflegeeltern zählen nur zur häuslichen Gemeinschaft, wenn ihnen der Antragsteller aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt.

Höhe des Trennungsgeldes gem. Art. 23 Abs. 2 BayRKG i. V. m. § 8 BayTGV

Verbleib am neuen Ausbildungsort:

Für die ersten sieben Tage nach der Beendigung der Dienstantrittsreise wird ein höheres Trennungsreisegeld gezahlt. Ab dem 8. Tag wird Trennungstagegeld gezahlt. Die Höhe des Trennungstagegeldes richtet sich nach Familienstand, Wohnung des Berechtigten, bzw. Anwesenheit an der neuen Ausbildungsstätte etc.:

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 BayTGV	10,20 €
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 BayTGV	6,90 €
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 BayTGV	4,73 €

Mit diesen Tagessätzen sind sowohl die Kosten für die Unterkunft als auch für die Verpflegung abgegolten! Kosten für Übernachtungen im Hotel etc. werden im Rahmen des Trennungstagegeldes nicht erstattet! Bei unentgeltlicher Unterkunft erfolgt eine Kürzung um 35 % des jeweiligen Trennungsgeldsatzes.

Daneben wird eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt gezahlt. Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b BayTGV erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jeden halben Monat, die übrigen Berechtigten erhalten für jeden Monat eine Reisebeihilfe. Je Heimfahrt werden höchstens 240 € erstattet.

Tägliche Rückkehr zur Wohnung:

Es erfolgt eine Anrechnung der Wegstrecke zur bisherigen Ausbildungsstelle (§ 8 Abs. 3 BayTGV). Die entstandenen Fahrkosten (Bahnfahrkarte 2. Klasse) können erstattet werden. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird mit der Maßgabe berechnet, dass nur Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe von 50 v. H. der Sätze nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayRKG gewährt wird. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze: Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung darf das in einem Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 BayTGV (Verbleib) zustehende Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht übersteigen. Zusätzlich kann 1,00 € Verpflegungskostenzuschuss pro Tag bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Stunden gewährt werden.

Antragstellung

Zuerst müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld innerhalb von einer Frist von sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungsabschnittes einreichen. Eine elektronische Antragstellung (z.B. mit BayRMS) ist nicht möglich. Bei Fristversäumnis verfallen alle Ansprüche ersatzlos. Sofern im Zuweisungsschreiben eine allgemeine Bewilligung erfolgt ist, überprüft das Landesamt für Finanzen lediglich die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen in diesem Antrag. Die Ansprüche sind monatlich mit den Formularen „Verbleib am neuen Dienstort“ oder „tgl. Rückkehr zum Wohnort“ abzurechnen. Eine Abrechnung ist nur bis zu 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats möglich. Um eine Verfristung der Monatsabrechnung zu vermeiden, brauchen Sie nicht einen Bewilligungsbescheid abzuwarten, sondern können die bereits abgeschlossenen Monate einreichen!

Abrechnungsformulare finden Sie unter folgenden Links des LfF:

Internet: <https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/trennungsgeld/>

Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld

Zuständig für die Abrechnung von Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. Bitte senden Sie die Anträge an die zuständige Abrechnungsstelle Weiden.

Sie können Ihre Formulare auf zwei Wegen einreichen:

➤ Digital über den Mitarbeiterservice:

- Melden Sie sich im Portal „Mitarbeiterservice“ an.
- Laden Sie das ausgefüllte Formular im Bereich „Trennungsgeld“ hoch.
- Eine gesonderte Unterschrift ist nicht erforderlich.

➤ Postalisch:

- Senden Sie das ausgefüllte Formular an das

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden 8714, Postfach 2753 , 92617 Weiden

- Bitte heften, klammern oder kleben Sie keine Belege an.
- Füllen Sie die Formulare am PC aus, da der Posteingang gescannt wird.

Ansprüche nach dem Bayerischen Reisekostengesetz und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr! Auf Sonderbestimmungen der einzelnen Ressorts konnte hier nicht eingegangen werden. Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.

15.2.3 Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft

Die Erstattung derartiger Fahrten richtet sich nach Art. 24 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Für Fahrten zu den Arbeitsgemeinschaften, die weder am Ausbildungsort noch am Wohnort stattfinden, werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie ggf. ein Tagegeld erstattet, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort erfolgte aus persönlichen Gründen.

Erstattet werden die notwendigen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Bahnbenutzung erfolgt eine Erstattung bis zu den Kosten der 2. Klasse, jedoch unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen. Im Einzelfall sind die jeweils preisgünstigsten Tarife in Anspruch zu nehmen. Zeitkarten (Deutschlandticket, Monats- oder Jahresfahrkarten) müssen **vor dem Kauf** bei der jeweiligen **Referendargeschäftsstelle** beantragt und genehmigt werden. Wochenkarten können ohne Prüfung erstattet werden, sofern ein Anspruch besteht, weil sich eine Wochenkarte ab drei Fahrten immer rentiert.

Allgemeine Hinweise zum Deutschlandticket:

Das Deutschlandticket ist als Jahreskarte mit monatlicher Zahlweise nur im Rahmen eines Abonnements erhältlich und bis zum 10. eines Monats zum Ende des Kalendermonats kündbar. Für die rechtzeitige Kündigung ist der Inhaber selbst verantwortlich. Ein bereits privat beschafftes Ticket kann nicht – auch nicht anteilig – erstattet werden und ist dienstlich mit zu nutzen (Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayRKG, Nr. 5.1.5 S. 2 VV-BayRKG).

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat der Reisekostenstelle in Weiden mitgeteilt, dass Rechtsreferendare **keinen Zuschuss** in Höhe von 20,- Euro zum Deutschlandticket erhalten, also keinen Anspruch auf das Bayerische Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende, haben.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs werden 75 v. H. der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gezahlt (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayRKG). Entsprechendes gilt für die Entschädigung anlässlich der Mitnahme einer Person, die ebenfalls Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen den Freistaat Bayern hat.

Während der Verwaltungsstation werden bei Nichtvorliegen triftiger Gründe nur 50 v. H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 BayRKG gewährt (Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Reise-, Umzugskosten und Trennungsgeld).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und zur Ablegung von vorgeschriebenen Qualifikationsprüfungen triftige Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayRKG nur gegeben sind, wenn mindestens zwei Reisende mit Anspruch auf Wegstreckenentschädigung ein Fahrzeug gemeinsam benutzen.

Sofern die Arbeitsgemeinschaften am Ausbildungs- oder Wohnort stattfinden, können keine Reisekosten erstattet werden (Nr. 24.1 VV-BayRKG).

Für die Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft ist eine Teilnahmebescheinigung des Arbeitsgemeinschaftsleiters für die einzelnen Unterrichtstage beizufügen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter bestätigt die Teilnahme nur am jeweiligen Unterrichtstag.

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch vom Präsidenten des Oberlandesgerichts genehmigt sind, werden keine Auslagen erstattet. Dies trifft insbesondere zu, wenn lediglich die Berechtigung, aber keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Derartige Reisen dürfen nicht zur Abrechnung beantragt werden.

Teilnehmern des freiwilligen Klausurenkurses bzw. Klausurentrainings werden nur die Reisekosten zu den Besprechungsterminen erstattet, vorausgesetzt sie haben die Klausur mitgeschrieben und zur Benotung abgeliefert.

15.2.4 Zweite Juristische Staatsprüfung

Für Fahrten zum Ablegen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird Reisekostenvergütung wie bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung gewährt (Art. 24 Abs. 3 BayRKG). Die für die Erstattung von Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft dargelegten Grundsätze gelten auch hier, mit der Ausnahme, dass für am Dienst- bzw. Wohnort stattfindende Prüfungen, notwendige Fahr- und Nebenkosten erstattet werden (Art. 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BayRKG). Dem Reisekostenantrag ist eine Kopie der Einladung zur jeweiligen Prüfung beizufügen.

Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung stellen grundsätzlich die Anordnung je eintägiger Dienstreisen im Sinne des Art. 24 BayRKG dar. Übernachtungskosten werden daher nur in Ausnahmefällen erstattet, Art. 24 i. V. m. Art. 9 BayRKG sowie Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG).

Eine Erstattung der Reisekosten entfällt bei Prüfungsteilnehmern, die im Zeitpunkt der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind.

15.2.5 Sonstiges

Die Anträge auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld sind innerhalb bestimmter Fristen einzureichen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt nach Ablauf eines halben Jahres nach Durchführung der Reise (Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

Ein Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld ist **innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Maßnahme schriftlich** bei der Bewilligungsstelle zu stellen (§ 10 Abs. 1 BayTGV). Die Erstattung des Trennungsgeldes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats schriftlich zu beantragen (§ 10 Abs. 2 BayTGV). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beiden Fristen betreffend Trennungsgeld völlig unabhängig voneinander sind und nicht addiert werden können. Aus Verwaltungsgründen wird jedoch um Vorlage der Anträge binnen zwei Monaten nach Entstehen des Anspruchs gebeten.

Rechtsreferendare, die auf ihren Antrag hin Ausbildungsstellen außerhalb des OLG-Bezirks ihres Wohnsitzes, in einem anderen Bundesland oder im Ausland zugewiesen werden, erhalten weder Reisekostenschädigung noch Trennungsgeld (Nrn. 1.10.2 und 3.3.9 RUTVollzBek vom 01.02.2022).

Sofern eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle auf Antrag oder Wunsch des Rechtsreferendars erfolgt, können dadurch anfallende Reisekosten nicht erstattet werden, Trennungsgeld kann nicht bewilligt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums.

Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern, die in Bayern ihren Vorbereitungsdienst ableisten und ihren außerbayerischen Wohnsitz beibehalten und Rechtsreferendaren, die während des Vorbereitungsdienstes ihren bayerischen Wohnsitz aufgeben, werden Reisekosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei einer Reise vom Sitz der (letzten) Ausbildungsstelle an den Ort, an dem die weitere Ausbildung stattfindet, die Dienstaufgabe wahrzunehmen oder die Laufbahnprüfung abzulegen ist, entstünden. Für die Reise aus Anlass der Übernahme in den bayerischen Staatsdienst wird keine Entschädigung gewährt (Nr. 1.10.3 RUTVollzBek vom 01.02.2022).

Im Übrigen wird auf Nrn. 1.10, 3.3.9 bis 3.3.11 der RUTVollzBek vom 01.02.2022 hingewiesen.

Bei Versetzungen werden grundsätzlich weder Reisekosten erstattet noch Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gewährt.

Reisekosten und Trennungsgeld sind mit den dafür vorgesehenen Vordrucken geltend zu machen. Die Vordrucke finden Sie im Internet unter folgendem Link (unter Formulare): <https://www.lff.bayern.de>

Folgende Lehrgänge und Ausbildungsabschnitte sind als Reisekosten abzurechnen:

- ❖ Arbeitsgemeinschaften
- ❖ Einführungslehrgänge zur Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation
- ❖ Lehrgänge zum Arbeitsrecht, zum Steuerrecht und zur Rechtsgestaltung
- ❖ Intensivklausurenwoche
- ❖ schriftliche Prüfung
- ❖ mündliche Prüfung

15.3 Sozialversicherung, Nachversicherung

15.3.1 Rechtsreferendare sind im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sozialversicherungspflichtig. Sie sind **gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- sowie Arbeitslosenversicherung versichert**. Die Arbeitnehmeranteile zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden von der Unterhaltsbeihilfe einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an den Versicherungsträger abgeführt.

Ein eigener Beihilfeanspruch besteht nicht (Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD).

Zuständigkeit des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers:

Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstraße 71, 80805 München
Telefon: (089) 36093-0

Bitte melden Sie sich **umgehend** bei der Landesunfallkasse und Ihrer dienstvorgesetzten Behörde, wenn Sie auf dem Weg zur Ausbildung einen Unfall haben. Den entsprechenden Vordruck zur Meldung eines Dienstunfalls finden Sie auf der Homepage der Landesunfallkasse.

Wichtige Hinweise:

Leistungen im Krankheitsfall bei Auslandsaufenthalten, § 17 SGB V

§ 17 SGB V sieht für den Fall einer Erkrankung des Rechtsreferendars während einer Auslandsbeschäftigung eine Leistungspflicht des Arbeitgebers vor.

Wenn der Rechtsreferendar einer Ausbildungsstelle in einem Land der EU oder in einem Land, mit dem ein Sozialversicherungs-Abkommen abgeschlossen wurde, zugewiesen worden ist, können im Allgemeinen Leistungen der Krankenkasse durch eine im Ausland ansässige Krankenkasse gewährt werden. Den für die Gewährung von Leistungen notwendigen Vordruck stellt die deutsche Krankenkasse auf Antrag bereits vor Verlassen der Bundesrepublik aus. In diesen Fällen ist es ratsam, rechtzeitig vorher bei der Krankenkasse anzufragen, **ob und in welchem Umfang und unter Beachtung welcher Formalitäten im Ausland Leistungen gewährt werden.** (Infos unter www.dvka.de)

Wenn keine zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Vereinbarungen bestehen, hat nach § 17 SGB V der Arbeitgeber dem im Ausland erkrankten Rechtsreferendar die ihm bei seiner Krankenkasse zustehenden Leistungen zu gewähren. Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 SGB V die von ihm verauslagten Kosten in Höhe des Betrages zu erstatten, die bei Erbringung der Leistungen im Inland aufzuwenden gewesen wären. Etwaige darüberhinausgehende Kosten verbleiben dem Arbeitgeber. Insofern trägt er das Kostenrisiko bei einer Erkrankung von Rechtsreferendaren im Rahmen einer Auslandsbeschäftigung.

Im Rahmen des § 17 SGB V übernimmt der Freistaat Bayern die dem Rechtsreferendar entstandenen Kosten, soweit dieser Leistungen der in § 11 SGB V genannten Art in Anspruch genommen hat und es sich um "übliche Krankheitskosten" handelt. Keine "üblichen Krankheitskosten" und daher auch nicht von § 17 SGB V erfasst, sind z. B. krankheits- bzw. unfallbedingte Rücktransportkosten. Zur Abdeckung solcher Kostenrisiken wird der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung empfohlen. **Eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten für eine solche Versicherung findet nicht statt.**

Hinweis: Leistet der Referendar einen Teil seiner Ausbildung im Ausland ab, muss er für die Kosten einer etwaigen Impfprophylaxe (z. B. gegen Malaria, Tollwut) selbst aufkommen. Es liegt keine Entsendung im Sinne von § 4 SGB IV vor.

Die Abwicklung in der Praxis gestaltet sich in der Regel wie folgt:

Die Originalrechnungen für im Ausland entstandene Aufwendungen sind dem **Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Beihilfe - Rechtsreferendar im Ausland -, Tunnelstr. 2 in 95448 Bayreuth** unter Angabe der Versicherungsnummer und der genauen Bezeichnung der Krankenversicherung (Anschrift) zuzuleiten. Die Rechnungen müssen genau detailliert die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen aufzeigen, damit die Krankenkasse den Erstattungsanspruch ermitteln kann. Abschlagszahlungen ins Ausland ohne vorherige Teilrechnungsstellung können nicht erfolgen.

Bei einer Auslandsstation wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

15.3.2 Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17.02.2000, Gz. 6341 - VI - 6/OO wird gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 SGB VI festgestellt, dass den Rechtsreferendaren des Freistaats Bayern im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom Tage der Einberufung an eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SigJurVD), Nr.1.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 22. Januar 1992 (JMBl. S.42)). Sie sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

Ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung ausscheidende Rechtsreferendare sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit § 184 SGB VI nachzuversichern, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erfolgt in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin. Abzuführende Beiträge werden vom Freistaat Bayern als ehemaligem Dienstherrn allein getragen. Wird nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst der Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt und besteht bei der Rechtsanwaltskammer die Pflichtmitgliedschaft, so kann auf Antrag die Nachversicherung auch bei der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung gemäß § 186 SGB VI durchgeführt werden, z. B. in Bayern bei der

Bayerische Versorgungskammer
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Arabellastr. 31, 81925 München
Postanschrift: Postfach 81023, 81901 München
Telefon: 089 9235-7050; Telefax: 089 9235-7040
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet: www.brastv.de

15.3.3 Voraussetzung für die Nachversicherung bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist gemäß § 186 SGB VI, dass jeweils innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung

- die Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung erworben wird und
- der Antrag auf Nachversicherung bei der Versorgungseinrichtung gestellt wird.

Zusätzlich sind die Bedingungen nach der Satzung der jeweiligen Versorgungseinrichtung zu beachten.

Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Anschrift, die bis längstens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst eintreten, umgehend der Referendargeschäftsstelle beim Oberlandesgericht München mit, damit eine eventuell notwendige Korrespondenz im Nachversicherungsverfahren möglich ist.

16. Auskunftsstellen

In Ausbildungsfragen und Personalangelegenheiten werden Auskünfte von der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München oder der zuständigen Regierung erteilt:

<http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php>

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/>

<http://www.regierung.schwaben.bayern.de/>

Weitere Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz – Landesjustizprüfungsamt unter <http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>

17. Datenschutz

Die Referendarverwaltung im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts München wird durch Datenverarbeitung unterstützt. Während der gesamten Ausbildung bis zum Abschluss der durchzuführenden

Nachversicherung werden über Sie personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Ein Datenaustausch erfolgt mit dem Landesjustizprüfungsamt, den beteiligten Regierungen und den jeweiligen Ausbildungsstellen.

Informationen und Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung für Rechtsreferendare finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts München unter folgendem Link:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php>

- 17.1** Die personenbezogenen Daten eines Rechtsreferendars unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte kommt daher nicht in Betracht. Falls Versicherungsvertreter oder Vertrauensmänner von Versicherungen an einen Rechtsreferendar herantreten, sprechen diese weder als Beauftragte des Dienstherrn vor, noch haben sie von diesem die Anschrift oder sonstige Daten erhalten.
- 18. Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare; Vollzug des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III**

Um Sperrfristen zu vermeiden, sind Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, gemäß § 38 SGB III verpflichtet, sich grundsätzlich spätestens drei Monate vor Beendigung Ihres (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienstes (§§ 55, 56 JAPO) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienstes weniger als drei Monate (regelmäßig im (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienst der Fall), hat die Meldung spätestens **innerhalb von drei Tagen** nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. **Kenntnis** vom voraussichtlichen Beendigungszeitpunkt erhalten Sie in der Regel mit **Mitteilung des Ergebnisses** des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Konkrete Kenntnis hat man aber tatsächlich erst am Tag der mündlichen Prüfung, wenn man diese absolviert hat (siehe Urteil LSG Bayern v. 27.01.2015 – L 10 AL 382/13).

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld müssen Sie sich jedoch umgehend spätestens am ersten Tag nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Wenn Sie sich erst drei Tage später melden, bekommen Sie auch erst ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld.

Mit dem Ausscheiden aus dem (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienst sind Sie nicht mehr krankenversichert. Schon aus diesem Grund empfiehlt sich die umgehende Meldung beim Arbeitsamt, auch schon mit Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und damit des voraussichtlichen Termins des Ausscheidens (=Tag der mündlichen Prüfung).

Wenn von Ihnen eine Arbeitsbescheinigung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit benötigt wird, ist diese rechtzeitig per Mail bei der poststelle-bt@lff.bayern.de direkt bei dem für Sie zuständigen Landesamt für Finanzen in Bayreuth anzufordern.

Dabei ist unbedingt im Betreff der Mail, der Betreff (z. B. Arbeitsbescheinigung), Ihr Name, Vorname, das aus der Bezügemitteilung ersichtliche Geschäftszeichen, bestehend aus Arbeitsgruppe und Personalnummer, anzugeben. Das Geschäftszeichen ermöglicht die schnelle und sichere Zuordnung zum jeweils zuständigen Sachbearbeiter (Arbeitsgruppe) und Zahlfall (Personalnummer). Aufgrund der Einführung der Digitalen Personalakte **bitten wir auf eine telefonische Anforderung zu verzichten.**

Das Oberlandesgericht München kann die Arbeitsbescheinigung nicht ausstellen. Von Anfragen ist daher abzusehen.

19. Sonstiges

Auf die Informationsbroschüre des Freistaats Bayern "Erziehungsgeld und Elternzeit" wird hingewiesen. Die Broschüre ist zudem auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter der Adresse <http://www.stmf.bayern.de> abrufbar.

20. Anhang

1. Information über die steuerliche Förderung der Privatvorsorge
2. Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte (AnfoRiStABek)
3. Terminvertretung durch Rechtsreferendare vor dem Amtsgericht
4. Erstattungsantrag Zeitkarten für Rechtsreferendare
5. Beiblatt zum Reisekostenantrag-Rechtsreferendar/in R015
6. Informationsblatt für Rechtsreferendare und private Ausbildungsstellen über sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen
7. Freistellungsvereinbarung für private Ausbildungsstellen

Anhang 1

Das Landesamt für Finanzen - teilt mit:

Information über die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge

Zugehörigkeit zum förderbegünstigten Personenkreis

Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften rentenversicherungsfrei sind, gehören nach § 10a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG zum förderbegünstigten Personenkreis, wenn sie Altersvorsorgebeiträge im Sinne von § 82 Abs. 1 EStG zu Gunsten eines auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrages leisten.

Förderfähige Altersvorsorgeverträge

Gefördert werden alle Altersvorsorgeverträge, welche die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgeschriebenen Förderkriterien erfüllen und von der Zertifizierungsstelle zertifiziert worden sind. Das Zertifikat stellt kein staatliches Gütesiegel dar, sondern bestätigt ausschließlich die Förderfähigkeit eines Altersvorsorgevertrages. Ein solcher Vertrag ist an der vergebenen Zertifizierungsnummer zu erkennen und muss gemäß § 7 Abs. 2 AltZertG den Zusatz enthalten: "Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommenssteuergesetzes steuerlich förderungsfähig."

Als Anbieter von zertifizierungsfähigen Altersvorsorgeverträgen kommen nach § 1 Abs. 2 AltZertG private Träger wie z.B. Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Finanzdienstleister in Betracht.

Prinzipiell gilt: Jeder Begünstigte entscheidet selbst, welche Form der zusätzlichen privaten Altersvorsorge die individuell passende ist. Der Staat fördert den frei gewählten Vertrag, wenn und solange die Förderkriterien erfüllt sind.

Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem Landesamt für Finanzen

- Als Ordnungsmerkmal für das Verfahren ist die Sozialversicherungsnummer maßgebend.
- Anleger von Altersvorsorgebeiträgen, für die bisher noch keine Sozialversicherungsnummer vergeben ist, müssen einmalig über ihr Landesamt für Finanzen eine Zulagennummer als Ordnungsmerkmal bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) beantragen (§ 10a Abs. 1a EStG). Die zentrale Stelle (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) teilt die Zulagennummer über das Landesamt für Finanzen dem Anleger mit (§ 90 Abs. 1 Satz 3 EStG). Der Antrag auf Erteilung einer Zulagennummer ist demnach bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen zu stellen.
- Die zentrale Stelle überprüft nachträglich die Angaben der Zulageberechtigten im Wege eines automatischen Datenabgleichs mit den Landesämtern für Finanzen. Hierzu muss der Anleger gegenüber seinem Landesamt für Finanzen u.a. sein Einverständnis erklären, dass die für die Zulageermittlung notwendigen Daten an die zentrale Stelle weitergeleitet werden können.

Besondere Hinweise

Eine Pflicht zum Abschluss eines privaten kapitalgedeckten Altersvorsorgevertrages besteht nicht.

Die steuerliche Förderung für das laufende Jahr wird auch dann gewährt, wenn der zertifizierte Altersvorsorgevertrag erst Ende des Jahres für das gesamte Jahr abgeschlossen wird. Es besteht also hinreichend Gelegenheit zur umfassenden Information über die nach den individuellen Erfordernissen in Betracht kommenden Anlagemöglichkeiten, die steuerliche Förderung sowie des Verfahrens im Einzelnen.

Anhang 2

Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte (AnfoRiStABek)

- Auszug -

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 Az.: 2200-III-12003/01 (JMBl S. 199)

1. Einleitung

Das Verhältnis der Bürger zum Staat hat sich im letzten Jahrzehnt stark gewandelt. Anstelle der obrigkeitlichen Durchsetzung staatlicher Maßnahmen rückt immer mehr die Dienstleistung im Interesse der Bürger in den Vordergrund. Diese veränderte Blickrichtung hat Auswirkungen im Außen- und im Innenverhältnis auf die staatlichen Institutionen und die dort handelnden Personen.

Dies gilt auch für den Justizbereich, in der freiwilligen und der Zivilgerichtsbarkeit mehr, in der Strafgerichtsbarkeit mit Abstrichen. Die vielfältigen und sich ändernden Aufgaben können nur mit hochmotiviertem und qualifiziertem Personal bewältigt werden. Dies erfordert, sich mit den einzelnen Berufsbildern in der Justiz verstärkt zu befassen.

Als erster Schritt in diese Richtung wurde vor einigen Jahren erstmals schriftlich ein Anforderungsprofil für Richter und Staatsanwälte niedergelegt, das - ohne erschöpfend sein zu wollen - Kriterien enthält, die von Richtern und Staatsanwälten in ihren von hoher Verantwortung geprägten Ämtern allgemein erwartet werden müssen. Dieses Basis-Anforderungsprofil enthält ein Leitbild und hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereits im Einstellungsverfahren Bedeutung. Die Anforderungsprofile für Beförderungssämter sollen Grundlage für Ausschreibungen von Beförderungssämtern sein und der Personalauswahl sowie der Personalentwicklung dienen. In dienstlichen Beurteilungen soll auf besondere Fähigkeiten, die im Anforderungsprofil eines Beförderungsamtes bezeichnet sind, hingewiesen werden.

Die im Basis-Profil genannten Anforderungen sind bei sämtlichen Beförderungssämtern vorauszusetzen. Hinzutreten bei Beförderungssämtern besondere Anforderungen und die Bereitschaft, sie in der täglichen Praxis anzuwenden: Führungskompetenz, organisatorische Kompetenz und eine ausgeprägte Sozial-

kompetenz. Einige Anforderungen des Basis-Profiles müssen für ein Beförderungsamtes in besonderem Maß oder in besonderem Umfang vorhanden sein.

2. Basis-Anforderungsprofil für Richter und Staatsanwälte¹⁾

2.1 Fachliche Eignung

2.1.1 Juristische Qualifikation²⁾

- breites Fachwissen
- präsenste Fachkenntnisse
- Fähigkeit zur Analyse eines unstrukturierten Sachverhalts auf seine rechtliche Relevanz
- Fähigkeit, Schwerpunkte zu bilden und sich auf die wesentlichen Argumente zu konzentrieren
- Fähigkeit, einen komplexen und komplizierten Vorgang allgemein verständlich darzustellen
- Zeitmanagement

2.1.2 Besondere Qualifikationen

- Entscheidungsfreude
- Bereitschaft, die Entscheidungskompetenz mit hoher Verantwortung auszuüben
- Überzeugungskraft
- Durchsetzungsvermögen
- Planungs- und Organisationsvermögen
- Objektivität bei der Bewertung widerstreitender Interessen
- Fähigkeit zur selbstkritischen Reflexion
- Fähigkeit zur Verhandlung und zum Ausgleich
- Konfliktfähigkeit
- Ausdrucks- und Argumentationsvermögen
- Besonnenes Auftreten
- Autorität, die keine Barrieren aufbaut

¹⁾ Alle Bezeichnungen in der männlichen Form verstehen sich auch in der weiblichen Form.

²⁾ Sie wird in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung geprüft und bewertet; ergänzende Anhaltspunkte ergeben sich aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung, aus den Zeugnissen während der Referendanzzeit und evt. aus juristischen Zusatzausbildungen.

- Bereitschaft, neue Aufgaben zu übernehmen
- Aufgeschlossenheit für die moderne Informations- und Kommunikationstechnik
- Streben nach Fortbildung

2.1.3. Berücksichtigungsfähige Zusatzqualifikationen

- Zweitstudium oder Zusatzausbildung, z.B.
 - betriebswirtschaftliche Kenntnisse
 - Ausbildung zum Rechtspfleger
 - Banklehre
- berufsbezogene Auslandserfahrung
- Anwaltstätigkeit vor der Bewerbung
- Sprachkenntnisse
- Tätigkeit an der Universität oder sonstige Lehrtätigkeit

2.2 Persönliche Eignung

- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Bereitschaft zur Mäßigung und Zurückhaltung innerhalb und außerhalb des Amtes
- Identifizierung mit dem Rechtsprechungs- und Strafverfolgungsauftrag der Justiz
- Unparteilichkeit
- Sozialkompetenz
 - Freude am Umgang mit Menschen und Fähigkeit zu einfühelndem, mitmenschlichem und sozialem Verstehen
 - angemessenes Auftreten
 - Bürgernähe
 - gesellschaftliches Engagement
- Einsatzbereitschaft und Ausdauer
- Bereitschaft zur Teamarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern
- Interesse, sich außerberuflich weiterzubilden
- Flexibilität und Mobilität

2.3 Gesundheitliche Eignung

- amtsärztlich bescheinigte Dienstfähigkeit
- physische Belastbarkeit

Anhang 3

Terminvertretung durch Rechtsreferendare vor dem Amtsgericht

Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO können die Parteien, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist (Parteiprozess), den Rechtsstreit selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ergänzend eröffnet § 157 ZPO die Möglichkeit, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt zur Vertretung in der Verhandlung einen Rechtsreferendar bevollmächtigt, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist (Fall der Untervertretung). Dies bedeutet, dass **Stationsreferendare** (Rechtsanwaltsstation, Pflichtwahlpraktikum, Zeitraum gemäß § 48 Abs. 3 JAPO), die dem Rechtsanwalt nach § 59 BRAO zur Ausbildung zugewiesen sind, im Parteiprozess den bevollmächtigten Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung (z.B. vor dem Amtsgericht, siehe auch § 10 FamFG und § 11 ArbGG) vertreten können. Im **Anwaltsprozess** (§ 78 Abs. 1, 2 ZPO) können sie als Beistand im Sinne von § 90 ZPO fungieren, also neben dem Rechtsanwalt auftreten.

Andere Referendare, die z.B. lediglich in **Nebentätigkeit** beim Rechtsanwalt arbeiten, fallen ebenso wie sonstige Kanzleimitarbeiter **nicht** unter diese Regelung (a.A. wohl Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 79 Rdnr. 5 und § 81 Rdnr. 6). **Außerhalb ihrer Ausbildung beschäftigte Referendare** dürfen somit **nicht** mehr mit Terminvollmacht in die Verhandlung entsandt werden. Sie werden nach § 79 Abs. 3 ZPO zurückgewiesen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 30. Aufl., § 157 Rdnr. 1; Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl., § 157 Rdnr. 1 f.; Sabel AnwBl 2008, 390). Eine **Säumnisentscheidung** darf jedoch nach § 335 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zunächst **nicht** ergehen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der **Bestellung zum allgemeinen Vertreter** des Rechtsanwalts nach § 53 BRAO.

Anhang 4

Erstattungsantrag Reisekosten für Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare (R015)

Landesamt für Finanzen
 Dienststelle Regensburg
 Bearbeitungsstelle Weiden
 Centralwerkstätte 11a
 92637 Weiden i.d. OPf.

Name, Vorname					Dienstbezeichnung					
Einstellungsdatum		Geburtsdatum		Arbeitsgruppe der Bezügestelle			Personalnummer			
Wohnanschrift							Telefonnummer			
Dienstvorgesetzter										
<input type="checkbox"/> PräsLG/PräsAG					<input type="checkbox"/> Regierung von					
Ausbildungsstelle					Telefonnummer			Nebenstelle		
Bankverbindung IBAN					BIC					
Ich erhalte für die Zeit von _____ bis _____				<input type="checkbox"/> Trennungsreisegeld _____ €/tgl.			<input type="checkbox"/> Trennungstagegeld _____ €/tgl.			
Auf die zu erwartende Reisekostenvergütung habe ich einen Vorschuss erhalten in Höhe _____ € von _____										
Reisekostenvergütung für die Teilnahme an										
Der Arbeitsgemeinschaft ⁽¹⁾										
<input type="checkbox"/> 1 Justiz ⁽²⁾		<input type="checkbox"/> 2 Verwaltung ⁽²⁾			Erfolgte die Zuweisung an die Ausbildungsstelle ausschließlich auf eigenen Wunsch? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<input type="checkbox"/> 3 A Anwalt-Justiz- Vertiefung			<input type="checkbox"/> 3 B Anwalt-Justiz- Vertiefung							
<input type="checkbox"/> 3 W (EVD Justiz)			<input type="checkbox"/> 4 W (EVD Verwaltung)							
bei dem Landgericht _____			bei der Regierung von _____							
<input type="checkbox"/> 4 im Berufsfeld Nr. _____		bei _____								
Anlagen:										
<input type="checkbox"/> Aufnahmeschreiben ⁽³⁾		<input type="checkbox"/> Zuweisungsschreiben ⁽⁴⁾			<input type="checkbox"/>					
Für die Zeit vom _____ bis _____					werden folgende Reisekosten geltend gemacht (siehe Aufstellung) ⁽⁵⁾					
Triftige Gründe bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs: ⁽⁶⁾										
<input type="checkbox"/> Anerkennung liegt bei _____					<input type="checkbox"/> Begründung siehe gesondertes Blatt					
Bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel :										
Ich verfüge über eine Bahncard ⁽⁷⁾ <input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 50 <input type="checkbox"/> 100 <input type="checkbox"/> 1. Klasse <input type="checkbox"/> 2. Klasse							gültig bis: _____			
Ich verfüge über eine Zeitkarte für die Strecke:							gültig bis: _____			
Die Bahncard/Zeitkarte wurde aus <input type="checkbox"/> privaten Gründen <input type="checkbox"/> dienstlichen Gründen (kurze Begründung notwendig) beschafft										
<input type="checkbox"/> Ich wurde mitgenommen von:										
Sonstige Angaben (z.B. zur Unterkunft, Verpflegung etc.):										
Die vorstehend bezeichneten Auslagen sind mir wirklich entstanden. Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben.										
Mit dem Bescheidversand der E- Mail bin ich einverstanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
E-Mail- Adresse:										

Ort

Datum

Unterschrift

Anhang 5

Beiblatt zum Reisekostenantrag – Rechtsreferendar/in

Antragsteller, Geburtsdatum	Antrag vom
-----------------------------	------------

Die Teilnahme an den im o.g. Reisekostenantrag aufgeführten Terminen war

- für alle Termine verpflichtend
- verpflichtend mit Ausnahme folgender Termine:

Die Reisen erfolgten anlässlich der Teilnahme an

- der Arbeitsgemeinschaft AG _____
- dem Lehrgang für Zivilrecht Arbeitsrecht Strafrecht _____

Die Zuweisung zur Ausbildungsstelle (z.B. in der Rechtsanwaltspflichtstation) erfolgte:

- von Amts wegen
- auf eigenen Wunsch

Bei folgenden Terminen handelte es sich nicht um Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft bzw. einem der o.g. Lehrgänge (Einladung oder andere Nachweise sind beizufügen):

Termin	Reisegrund

Rückseite !

Anhang 5/Seite 2

Antrag zur Reisekostenerstattung (Erstattungsfähigkeit von Deutschlandticket/Zeitkarten):

Nach den einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes können Zeitkarten wie Monatskarten, Jahreskarten, Deutschlandticket etc. nur dann erstattet werden, wenn deren Anschaffung wirtschaftlich ist und dem Prinzip der Sparsamkeit entspricht.

Zeitkarten, die sich ein Referendar privat angeschafft hat, müssen von diesem genützt werden.

Etwaige dienstliche Fahrten können in diesem Fall auch nicht anteilig ersetzt werden.

Bei dienstlich angeschafften Zeitkarten wird die volle Summe der Anschaffungskosten erstattet, wenn grundsätzlich ein Reisekostenerstattungsanspruch nach dem Bayerischen Reisekostengesetz besteht.

Für die Fahrt(en) zu den o.g. Termin(en) habe ich folgende(s) Ticket(s) verwendet: ***Zutreffendes bitte ankreuzen!**

<input type="checkbox"/> <u>Zeitkarte (privat)*</u>	<input type="checkbox"/> Monatskarte	Kosten:
	<input type="checkbox"/> Jahreskarte	Kosten:
<input type="checkbox"/> <u>Jobticket*</u>	<input type="checkbox"/> Monatskarte	Kosten:
	<input type="checkbox"/> Jahreskarte	Kosten:
<input type="checkbox"/> <u>Deutschlandticket</u>		Kosten:
<input type="checkbox"/> <u>Ersparnis Deutschlandticket gegenüber Einzelfahrkarte in Höhe von:*</u>		Betrag:
<input type="checkbox"/> <u>Einzelfahrkarte (pro Tag)*</u>		Kosten:
<input type="checkbox"/> <u>Ersparnis Zeitkarten gegenüber Einzelfahrkarte in Höhe von:*</u>		Betrag:

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Rechtsreferendar/in

BESTÄTIGUNG

Die Richtigkeit der oben genannten Angaben wird bestätigt.

Die **Reisekosten** gehen zu Lasten der folgenden Buchungsstelle:

Behörde	Kapitel	Titel

Ort, Datum

Dienstvorgesetzte Stelle

Anhang 6

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen

Informationsblatt für private Ausbildungsstellen und Rechtsreferendare

(Stand: August 2017)

Die Freistellungsvereinbarung ist von der Ausbildungsstelle in jedem Fall auszufüllen, unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und spätestens vier Monate vor Beginn der Stationsausbildung in einfacher Ausfertigung (handschriftlich unterschriebenes Original) dem zuständigen Oberlandesgericht vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildungsstelle nicht beabsichtigt, an den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin während der Stationsausbildung Zahlungen oder sonstige Zuwendungen zu gewähren.

Die nachfolgenden Hinweise sind jedoch nur für solche Ausbildungsstellen relevant, die beabsichtigen, an den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin während der Stationsausbildung Zahlungen oder sonstige Zuwendungen zu gewähren.

1. Einige private Ausbildungsstellen zahlen an Rechtsreferendare, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation, im Pflichtwahlpraktikum, in der Station nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen sind, Zusatzvergütungen (sog. Stationsentgelte), die nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD einer Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare unterliegen und daher anzeigepflichtig sind.
 - a. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 31. März 2015 - B 12 R 1/13 R (SGB 2016, 210) entschieden, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung abgrenzbare zusätzliche Beschäftigung gewährt werden, als Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts i.S.v. § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass der Freistaat Bayern als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des von ihm abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28d SGB IV) einzubeziehen hat. Entsprechendes gilt, soweit die Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland hat, hinsichtlich der Berechnung der vom Freistaat Bayern abzuführenden Lohnsteuer (§ 38a EStG). Ferner sind die Zusatzvergütungen auch bei der Berechnung der vom Freistaat Bayern nach Ende des Vorbereitungsdienstes regelmäßig abzuführenden Beiträge für die Nachversicherung der Rechtsreferendare in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 8, 181 ff. SGB VI) zu berücksichtigen. Eine Abführung der auf die Zusatzvergütungen entfallenden Beiträge und Steuern unmittelbar durch die private Ausbildungsstelle vermag den Freistaat Bayern nicht von den ihm insoweit treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu befreien. Deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ist vielmehr nur dann sichergestellt, wenn das für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe zuständige Landesamt für Finanzen grundsätzlich die komplette Bezügeabrechnung unter Einbeziehung der Zusatzvergütungen übernimmt.
 - b. Vor diesem Hintergrund weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden in Bayern¹ Rechtsreferendare privaten Ausbildungsstellen für Rechtsanwaltsstation, Pflichtwahlpraktikum, Station nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst und Ergänzungsvorbereitungsdienst nur mehr unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle sich auf dem anliegenden **Formular**, das auch von der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes (jeweils verlinkt von den Websites der Oberlandesgerichte und Regierungen) heruntergeladen werden kann, schriftlich verpflichtet, im Falle der Gewährung von

¹ In der Rechtsanwaltsstation, im Ergänzungsvorbereitungsdienst und in den Berufsfeldern "Justiz", "Anwaltschaft" sowie "Internationales Recht und Europarecht" das örtlich zuständige Oberlandesgericht, in den Berufsfeldern "Verwaltung", "Wirtschaft", "Arbeits- und Sozialrecht" sowie "Steuerrecht" die örtlich zuständige Regierung.

Zusatzvergütungen an den zugewiesenen Rechtsreferendar im Innenverhältnis zum Freistaat Bayern sämtliche Kosten für die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen und hierfür an dem nachfolgend dargestellten Abrechnungsverfahren mitzuwirken (§ 48 Abs. 6 JAPO):

- Die private Ausbildungsstelle hat in dem anliegenden Formular anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gewährung von Zusatzvergütungen bzw. sonstigen Zuwendungen an den Rechtsreferendar beabsichtigt ist. Das ausgefüllte Formular ist grundsätzlich spätestens vier Monate vor Beginn der Stationsausbildung in einfacher Ausfertigung (handschriftlich unterschriebenes Original) dem zuständigen Oberlandesgericht vorzulegen. Änderungen sind der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Eine private Ausbildungsstelle, die eine Zusatzvergütung gewähren will, erhält sodann vom Landesamt für Finanzen eine auf der Grundlage ihrer Angaben erstellte Berechnung. Den dort ausgewiesenen Betrag hat die private Ausbildungsstelle zur Erfüllung der von ihr übernommenen Freistellungsverpflichtung unverzüglich in einer Summe an das Landesamt für Finanzen zu entrichten. Die Zusammensetzung dieses Betrags und das weitere Verfahren unterscheiden sich teilweise danach, ob die private Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland oder im Ausland hat:

- Private Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland:

Eine private Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland hat an das Landesamt für Finanzen den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die dem Rechtsreferendar während der Station gewährt werden soll, sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die vom Landesamt für Finanzen berechnet werden, zu überweisen. Das Landesamt für Finanzen veranlasst die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer und zahlt den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung nach Eingang der Zahlung der privaten Ausbildungsstelle zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an den Rechtsreferendar aus. Für die private Ausbildungsstelle hat dies den Vorteil, dass sie keine eigene Berechnung der erforderlichen Abzüge vornehmen muss.

Darüber hinaus wird der privaten Ausbildungsstelle eine ebenfalls unverzüglich an das Landesamt für Finanzen zu entrichtende pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung in Rechnung gestellt, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,7 %) orientiert. Da nicht selten erst einige Jahre nach Ende des Vorbereitungsdienstes feststeht, ob ein ehemaliger Rechtsreferendar nachzuversichern ist oder nicht, würde es einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn diese Entschädigungszahlung in denjenigen Fällen, in denen eine Nachversicherung ausnahmsweise unterbleibt, zurückerstattet werden müsste. Aus diesem Grund setzt die Zuweisung eines Rechtsreferendars an eine private Ausbildungsstelle voraus, dass diese sich damit einverstanden erklärt, dass auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung eine Rückerstattung der Entschädigungszahlung nicht erfolgt. Diese pauschalierte Lösung stellt keine unzumutbare Belastung der privaten Ausbildungsstelle dar, da im Schnitt ohnehin nur ca. 10 % der ehemaligen Rechtsreferendare später vom Staat übernommen werden², so dass für den Großteil von ihnen eine Nachversicherung durchzuführen ist.

² Vgl. Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung "Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung", Stand: 15.10.2005, veröffentlicht unter https://www.jus-tiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/berichte2005/abschlussbericht.pdf.

➤ Private Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland:

Eine private Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland hat an das Landesamt für Finanzen lediglich die ihr vom Landesamt für Finanzen in Rechnung gestellten auf die Zusatzvergütung entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu überweisen, die vom Landesamt für Finanzen sodann an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Hinzu kommt auch hier die pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch dann nicht zurückerstattet wird, wenn eine spätere Nachversicherung des betreffenden Referendars wegen einer Übernahme in den Staatsdienst ausnahmsweise unterbleibt (s.o.). Die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an den Rechtsreferendar ist in diesem Fall Sache der privaten Ausbildungsstelle. Die jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen sind zu beachten.

Private Ausbildungsstellen, die ihren durch Unterzeichnung der Freistellungsvereinbarung begründeten Verpflichtungen zuwider handeln, müssen damit rechnen, dass ihnen künftig keine Rechtsreferendare mehr zugewiesen werden.

2. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD). Eine solche liegt allerdings nur dann vor, wenn die an den Rechtsreferendar gezahlte Vergütung nachweislich die Gegenleistung für vom Ausbildungsverhältnis eindeutig abgrenzbare zusätzliche Tätigkeiten darstellt, bei denen der Rechtsreferendar sichtbar in den Betrieb der privaten Ausbildungsstelle eingegliedert ist. Dies kann unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- Zwischen der privaten Ausbildungsstelle und dem Rechtsreferendar muss ein schriftlicher Vertrag über die Nebentätigkeit abgeschlossen werden, der die Zahlung einer Vergütung ausdrücklich nur für solche - im Vertrag beschriebene - Tätigkeiten des Rechtsreferendars vorsieht, die über die in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung) für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgehen.
- In dem Vertrag muss der zeitliche Umfang der als Gegenleistung für die Vergütung zu erbringenden Tätigkeiten des Rechtsreferendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau geregelt sein.

Das Entgelt aus einer solchen vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeit unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, sofern keine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Dies gilt auch für die Rentenversicherung, da sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf die gesonderte Nebentätigkeit nicht erstreckt. Die Pflicht zur Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer trifft bei einer derartigen Nebentätigkeit die private Ausbildungsstelle. Gleichwohl sind auch die Vergütungen aus einer solchen Nebentätigkeit in dem anliegenden Vordruck (unter Beigabe einer Kopie des Nebentätigkeitsvertrages) anzugeben, da sie nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen sind. Da die Rechtsreferendare nebeneinander Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern beziehen, unterliegt der Arbeitslohn aus dem zweiten und jedem weiteren Dienstverhältnis der Lohnsteuerklasse VI (§ 38b Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Anhang 7

Bitte diese Erklärung
vollständig (alle 5 Seiten)
1-fach einreichen

Freistellungsvereinbarung:

Name / Firma der Ausbildungsstelle
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Land

Ich bilde / Wir bilden Herrn Rechtsreferendar / Frau Rechtsreferendarin

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geschäftszeichen der Bezügestelle
Straße	
PLZ, Ort	

in

- der Rechtsanwaltsstation vom _____ bis _____
- im Pflichtwahlpraktikum vom _____ bis _____
- im Ergänzungsvorbereitungsdienst vom _____ bis _____
- nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

aus.

Das Informationsblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen (Stand August 2017) habe ich zur Kenntnis genommen. Vor dem dort erläuterten Hintergrund gebe ich (*bei Rechtsanwaltssozietät*: im Namen der o. a. Rechtsanwaltssozietät / *bei Unternehmen*: im Namen des Trägers der o. a. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, sofern von mir / uns an den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin eine Zusatzvergütung gewährt werden sollte, im Innenverhältnis zum Freistaat Bayern sämtliche Kosten für die auf diese Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen. Hierfür stimme ich / stimmen wir folgendem Abrechnungsverfahren zu:

➤ **Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland:**

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, nach Erhalt einer auf der Grundlage meiner / unserer Angaben im vorliegenden Formular erstellten Berechnung des Landesamtes für Finanzen

- den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die dem Rechtsreferendar gewährt werden soll,
 - die vom Landesamt für Finanzen berechneten hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - sowie eine vom Landesamt für Finanzen berechnete pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,7 %) orientiert,
- unverzüglich an das Landesamt für Finanzen zu entrichten.

Ich verzichte / wir verzichten auf die Rücksendung eines von der Ausbildungsbehörde gegenzeichneten Exemplars dieser Erklärung (§ 151 Satz 1 Alt. 2 BGB).

Mir / Uns ist bekannt, dass das Landesamt für Finanzen die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer sowie eine später gegebenenfalls erforderliche Nachversicherung veranlasst und den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an den Rechtsreferendar auszahlt. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die pauschalierte Entschädigungszahlung auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung nicht an mich / uns zurückgezahlt wird.

➤ **Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland:**

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, nach Erhalt einer auf der Grundlage meiner / unserer Angaben im vorliegenden Formular erstellten Berechnung des Landesamtes für Finanzen

- die vom Landesamt für Finanzen berechneten hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - sowie eine vom Landesamt für Finanzen berechnete pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,7 %) orientiert,
- unverzüglich an das Landesamt für Finanzen zu entrichten.

Ich verzichte / wir verzichten auf die Rücksendung eines von der Ausbildungsbehörde gegenzeichneten Exemplars dieser Erklärung (§ 151 Satz 1 Alt. 2 BGB).

Mir / Uns ist bekannt, dass das Landesamt für Finanzen die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie eine später gegebenenfalls erforderliche Nachversicherung veranlasst. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die pauschalierte Entschädigungszahlung auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung nicht an mich / uns zurückgezahlt wird. Mir / Uns ist weiter bekannt, dass die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an den Rechtsreferendar von mir / uns vorzunehmen ist.

Ich erkläre / Wir erklären:

An den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin werden keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen geleistet.

[Werden **keine** Zahlungen oder sonstige Zuwendungen geleistet, sind weitere Angaben auf den nachfolgenden Seiten entbehrlich. Bitte **Unterschrift auf Seite 5 oben** nicht vergessen und Erklärung in jedem Fall **vollständig (alle 5 Seiten)** einreichen!]

.....

An den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin werden folgende Zuwendungen geleistet:

1. Zahlung von Zusatzvergütungen (Stationsentgelten):

a) Es wird folgende Bruttovergütung für folgende Monate gezahlt*:

Gesamt-Bruttovergütung in EUR	Monat

b) Es werden folgende Zuwendungen (z.B. Reisekosten, Stellung von Unterkunft, Zuschuss zur Krankenversicherung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Pauschalen) gewährt:

Art der Zuwendung / der Pauschale	Höhe der Zuwendung (brutto) in EUR**

* Für die korrekte Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern sind alle Bruttovergütungen für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat getrennt anzugeben. Eine Vergütung, die als Einmalzahlung gezahlt werden soll, ist aus abrechnungstechnischen Gründen auf sämtliche Monate der Station zu verteilen.

Bei einer Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum sind nur die Zahlungen für die drei in § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO vorgesehenen Monate anzugeben.

** Steht die Höhe der Zuwendung vor Beginn der Stationsausbildung noch nicht fest, ist sie der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich nachzumelden, sobald sie konkret beziffert werden kann.

2. Zahlung von Vergütungen im Rahmen eines von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses (Nebentätigkeit) i.S.v. Ziffer 2. des Informationsblattes:

Hinweis:

Ein von der Ausbildung unabhängiges Beschäftigungsverhältnis (Nebentätigkeit) ist nur anzunehmen bei Vorliegen eines schriftlichen Vertrags, der

- die Zahlung der Vergütung / Zuwendung ausdrücklich nur für solche - im Vertrag beschriebene - Tätigkeiten des Rechtsreferendars vorsieht, die über die in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung) für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgehen,
- und den zeitlichen Umfang der zu erbringenden Tätigkeiten des Rechtsreferendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau regelt.

Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind gezahlte Vergütungen unter Ziffer a) anzugeben!

a) Es wird folgende Bruttovergütung für folgende Monate gezahlt*:

Gesamt-Bruttovergütung in EUR	Monat

b) Vergütung erfolgt nach abgeleisteten Stunden/Tagen mit monatlicher Abrechnung, die vorgelegt wird

c) Es werden folgende Zuwendungen (z.B. Reisekosten, Stellung von Unterkunft, Zuschuss zur Krankenversicherung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Pauschalen) gewährt:

Art der Zuwendung / der Pauschale	Höhe der Zuwendung (brutto) in EUR**

Bitte in jedem Fall eine Kopie des Nebentätigkeitsvertrags beifügen!

* Es sind alle Bruttovergütungen für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat getrennt anzugeben.

** Steht die Höhe der Zuwendung vor Beginn der Stationsausbildung noch nicht fest, ist sie der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich nachzumelden, sobald sie konkret beziffert werden kann.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Sollte ich mich / sollten wir uns erst während der laufenden Ausbildungsstation oder nach deren Beendigung dazu entschließen, Vergütungen / Zuwendungen an den Rechtsreferendar zu zahlen, oder ändert sich deren Höhe, werde ich / werden wir dies der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitteilen.

(Ort und Datum)

(Kanzlei- / Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders / Vertreters der Ausbildungsstelle)

Betriebsnummer (im Inland)		
Bankverbindung (für eventuelle Rückzahlungen)	IBAN	BIC
Ansprechpartner für Vergütungsfragen (bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben)		
Vorname Name		
Telefonnummer		
Fax		
E-Mail-Adresse		

Das vorstehende Angebot auf Abschluss einer Freistellungsvereinbarung wird für den Freistaat Bayern angenommen.

Oberlandesgericht **München**

(Unterschrift, Namensstempel)

Regierung _____

(Unterschrift, Namensstempel)

Anhang 8

Name:
Vorname:

Geb.Datum:
Gz.Bezügestelle:

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Bezügestelle Arbeitnehmer
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth

Bestätigung Hauptwohnsitz

Änderung Hauptwohnsitz

Erklärung zum Hauptwohnsitz

Hiermit erkläre ich, dass es sich bei der Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land):

seit _____

um meinen Hauptwohnsitz nach § 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) handelt.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass

- die Mitteilung meines Hauptwohnsitzes auch zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile dient (Art. 35 S. 2 und 3 BayBesG),
- ich jede Änderung meines Hauptwohnsitzes unverzüglich der Bezügestelle mitzuteilen habe,
- die Bezüge zurückzahlen muss, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlender Änderungsmitteilungen zu viel erhalte,
- ich auf Anforderung der Bezügestelle den Nachweis des Hauptwohnsitzes (durch melderechtliche Bescheinigung, einfache Meldebescheinigung i. S. d. § 18 BMG) zu erbringen habe.

(Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Finanzen:

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931/4504-6770.)

Datum

Unterschrift

